

Verfassungen als Integrationsmotoren – Ulm und die württembergische Verfassung von 1819

von
MICHAEL WETTENGEL

Am 24. Oktober 1819 wurde in Ulm die neue württembergische Verfassung gefeiert, die als Ergebnis eines Kompromisses zwischen Krone und Landständen am 25. September erlassen worden war. Nach dem von Bläsern dargebrachten Stück *Nun danket alle Gott!* proklamierte Oberamtmann Ludwig Muff¹ die Verfassung von der Rathauskanzlei herab und ließ 2.000 Exemplare unentgeltlich an die versammelte Bürgerschaft verteilen, die auf Kosten der Stadt gedruckt worden waren². Danach hielt Generalsuperintendent Johann Christoph Schmid³ eine Dankespredigt im Münster, an die sich ein großes Festbankett im Gasthof zum goldenen Hirsch und in anderen Wirtshäusern anschloss, *an welchem Jeder ohne Ansehen der Person u[nd] des Standes Theil nehmen [konnte]*⁴. Ein nach der Melodie des Liedes *God save the King* vertontes Gedicht unter dem Titel *Auf die Verfassungsfeier* wurde dabei gesungen, das die folgenden Zeilen enthielt:

[...] *Heil unserm König, Heil!
Volkestreu sey sein Theil,
Nachruhm sein Lohn.
Als er das Joch zerbrach,
Ehrend den Volksvertrag,
Sind auch der Zwangsgewalt
Schrecken entflohn.*

*Heil den Vertretern, Heil!
Volkesdank sey ihr Theil,
Künftig wie heut.
Keiner ein feiler Knecht,
Schätzten sie Pflicht und Recht,
Haben dem Volkeswohl
Ernst sich geweiht.*

¹ August Ludwig (von) Muff (1775–1833), vgl. Frank RABERG, Biografisches Lexikon für Ulm und Neu-Ulm, 1802–2009, Ulm 2010, S. 285 f.

² StadtA Ulm B 005/5, Nr. 15, RP vom 19.10.1819, Bl. 5. Zur Verfassunggebung in Württemberg 1819 vgl. u. a. Joachim GERNER, Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819), Stuttgart 1989; Georg ECKERT, Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819, Göttingen 2016; Bernhard MANN, Württemberg 1800 bis 1866, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992, S. 235–331.

³ Dr. Johann Christoph (von) Schmid (1756–1827), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 373 f.

⁴ StadtA Ulm B 005/5, Nr. 15, RP vom 19.10.1819, Bl. 5.

*Heil auch dem Volke, Heil!
 Freiheit nun sey sein Theil,
 Glück sein Gewinn,
 Seiner Verfassung treu
 Liebt es den König frei,
 Wendet von Meuterey
 Ewig den Sinn. [...]*⁵



Abb. 1: Christian Ludwig Neuffer (1769–1839).

⁵ StadtA Ulm Chr. Beil. 1819.10.24, Nr. 169.

Es wäre verfehlt, das von dem Zweiten Stadtpfarrer am Münster und Ulmer Bezirksschuldirektor Ludwig Neuffer⁶ verfasste Gedicht für eine der üblichen Elogen zu halten. Offenkundig traf er damit das Empfinden seiner Mitbürger. Am Abend gab es noch eine Festveranstaltung im Ulmer Theater in Anwesenheit von Herzog Heinrich von Württemberg⁷, dem Gouverneur von Ulm und Onkel des Königs, bei der die Anwesenden König Wilhelm hochleben ließen⁸. Es sei *unter den dem Gedeihen des constitutionellen Staates in Württemberg förderlichen Ursachen an erster Stelle anzuführen, dass die neue Verfassung von allen Seiten mit aufrichtiger Freude begrüßt und mit froher Hoffnung ins Leben eingeführt wurde*, heißt es rückblickend in einer Betrachtung aus liberaler Perspektive⁹. Die Verkündung der Verfassung von 1819 wurde im ganzen Land gefeiert, vor allem aber in den ehemaligen Reichsstädten. Hier bestand offenbar der Eindruck, dass die Verfassung die ursprünglichen Rechte und Freiheiten aus reichsstädtischer Zeit wenigstens zum Teil wiederherstellen würde¹⁰.



Abb. 2: Ulm von Norden, um 1810. Kolorierte Radierung von Johannes Hans (1765–1826).

⁶ Dr. Ludwig Neuffer (1769–1839), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 292 f.

⁷ Herzog Heinrich von Württemberg (1772–1838), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 483 f.

⁸ Zum Ablauf der Verfassungsfeier am 24. Oktober 1819 vgl. Ulmisches Intelligenzblatt 42/21.10.1819, S. 297 f.; Allgemeiner Anzeiger für den Donau-Kreis 44/30.10.1819, S. 378 f. und 45/06.11.1819, S. 388 f.

⁹ [S. SCHOTT], Das Königreich Württemberg bis zum März 1848, in: Die Gegenwart 4 (1850), S. 305–339, hier S. 55.

¹⁰ Vgl. Peter EITEL, Geschichte Oberschwabens im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1: Der Weg ins Königreich Württemberg (1800–1870), Ostfildern 2010, S. 71; Alfred LUTZ, Zwischen Beherrschung und Aufbruch. Ravensburg 1810–1847, Münster 2005, S. 90 f.; Paul SAUER, Reformen auf dem Königsthron. Wilhelm I. von Württemberg, Stuttgart 1997, S. 188; Hartwig BRANDT, Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987, S. 32.

Der große Zuspruch bei den Verfassungsfeiern im Land ist ein Hinweis auf die Bedeutung der Verfassung von 1819 für die Integration der neuwürttembergischen Gebiete in das Königreich. In der politikwissenschaftlichen und staatsrechtlichen Literatur wird allgemein die integrative Aufgabe von Verfassungen betont und durch die „konkreten institutionellen Ordnungsleistungen“ einer Verfassung als „Integrationsprogramm“¹¹ erklärt, aber auch durch die Bezeichnung eines „symbolischen Raum[es], in dem mit integrierender Wirkung über die grundlegenden Ordnungsvorstellungen einer politischen Gemeinschaft verhandelt werden kann“¹². Eine grundsätzliche Betrachtung der unterschiedlichen Bereiche und Aspekte von Integration – etwa in den Bereichen der Verwaltung, des Rechts, der Finanzen, der Gesellschaft und der Religion – kann hier nicht geleistet werden. Hier soll vielmehr konkret am Beispiel der Stadt Ulm nach der Rolle der württembergischen Verfassung von 1819 für die Eingliederung der ehemaligen Reichsstädte in den württembergischen Staat und nach den Gründen für die integrative Wirkung der Verfassung gefragt werden.

I. Die ersten Jahre unter württembergischer Herrschaft

Zunächst ist festzustellen, dass es zu Beginn des 19. Jahrhunderts alles andere als selbstverständlich war, dass der württembergische König in Ulm gefeiert wurde. Die Anfangszeit Ulms im Königreich Württemberg kann ohne Übertreibung als ein Fehlstart bezeichnet werden. Das Verhältnis der neuen württembergischen Machthaber zu den bayerischen Beamten und Militärangehörigen, die sich seit dem 6. November 1810 auf das gegenüberliegende Ufer der Donau zurückziehen mussten, war gespannt. Trotz des Staatsvertrags zwischen Württemberg und Bayern vom 18./25. Mai 1810 blieben noch Fragen offen und es kam schon bald zu Meinungsverschiedenheiten über die Eigentumsverhältnisse auf der bayerischen Seite¹³. Von württembergischer Seite wurde dem bayerischen provisorischen Polizeikommissar auf dem rechten Donauufer, Johann Baptist von Zenetti, sogar die Festnahme angedroht, sollte er die Stadt Ulm betreten wollen¹⁴. Einer großzügigen und raschen Regelung der strittigen Fragen entlang der Grenze war dies nicht förderlich, und die Verhandlungen zwischen Württemberg und Bayern zogen sich zum Leidwesen der betroffenen Ulmer Bevölkerung noch über Jahre hin. Unter anderem betrachteten die bayerischen Behörden einige rechts der Donau gelegene, im Eigentum der Stadt oder von Ulmer

¹¹ Gertrude LÜBBE-WOLFF, Integration durch Verfassung, in: Zeitschrift des Deutschen Juristentinnenbundes 4/2009, S. 174–180, hier S. 176.

¹² Hans VORLÄNDER, Integration durch Verfassung? Die symbolische Bedeutung der Verfassung im politischen Integrationsprozess, in: DERS. (Hg.), Integration durch Verfassung, Wiesbaden 2002, S. 9–40, hier S. 34.

¹³ Vgl. HStAS E 40/14 Bü 56, Bü 299, Bü 418, Bü 455, Bü 459, Bü 464; Wolfgang MERKLE, Gewerbe und Handel der Stadt Ulm am Übergang der Reichsstadt an Bayern im Jahre 1802 und an das Königreich Württemberg im Jahre 1810, St. Katharinen 1988, S. 11, 171 f.

¹⁴ Johann Baptist Ritter von Zenetti (1785–1856), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 486 f.

Privatleuten befindliche Liegenschaften als bayerisches Staatsvermögen. Dies betraf auch die Schiffsbauplätze und den Einlade- und Anlandeplatz der Ulmer Schifferzunft¹⁵. Erst 1821 wurden Ulm und seiner Bürgerschaft ihre Grundstücke auf baye-rischer Seite zurückgegeben¹⁶.

Wie durch zeitgenössische Berichte belegt ist, waren die Ulmer mit der Neuordnung von 1810 unglücklich. Der Chronist David August Schultes fasst die Stimmung in der Stadt beim Übergang an Württemberg so zusammen: *Der Frühling des Jahres [1810] brachte den Ulmern eine große und zunächst recht unangenehm empfundene Überraschung. Weil Bayern durch den Wiener Frieden eine beträchtliche Vergrößerung erlangt hatte, so sollte es einen Teil der Provinz Schwaben an Württemberg abtreten [...]. So wurde Ulm [...] württembergisch. [...] Diese Nachricht wurde nicht mit freudigem Herzen aufgenommen, aber die Wirklichkeit zeigte sich noch schlimmer, als man befürchtet hatte*¹⁷. Die neue Grenze trennte die ulmischen Gebiete jenseits der Donau ab und zerschnitt die Markung der Stadt, die damit von 4.600 auf 2.248 ha verkleinert wurde¹⁸. Die Ulmer Bürgerschaft scheute sich nicht, ihrer Empörung über diese gravierenden Einbußen offenen Ausdruck zu verleihen und daraus Forderungen abzuleiten. Sie sei durch äußere Verwicklungen und *unter Umständen* zu Württemberg gekommen, die man als *Unglück* empfinde, heißt es in einem Entwurf für eine Adresse an den König vom 26. September 1815, und weiter: Ulm sei *[e]in Opfer des von Frankreich aufgestellten unseeligen Grundsatzes natürlicher Grenzen* geworden, denn durch diese habe die Stadt *hart am Thore ihre Gränze und mit dieser diesseits eine Zoll- und jenseits eine MauthBarriere*¹⁹.

Für den Alltag der Bürgerschaft brachte die Zollgrenze massive Einschränkungen mit sich. Beliebte Ausflugsziele lagen jenseits der Donau, ebenso die Gärten und landwirtschaftlichen Güter der Bürgerfamilien. *Mit unbegreiflicher Rücksichtslosigkeit* sei die Grenzsperr zeitgenössischen Berichten zufolge gehandhabt worden²⁰. Um zu ihrem Eigentum zu gelangen, mussten Bürgerinnen und Bürger *einen Auslaß-*

¹⁵ Vgl. MERKLE (wie Anm. 13), S. 11, 171 f.

¹⁶ Vgl. Christoph Leonhard VON WOLBACH, *Ulmische Zustände. Den Bürgern der Stadt Ulm, Ulm 1846*, S. 11.

¹⁷ David August SCHULTES, *Chronik von Ulm von den Zeiten Karls des Großen bis auf die Gegenwart, Ulm 1915* (¹1881), S. 400; ähnlich auch Carl Georg Ludwig REICHARD, *Erinnerungen aus meinem Leben*, hg. von Carl SCHWENK, Ulm 1936, S. 19. Vgl. dazu Michael WETTENGEL, „Schlimmer, als man befürchtet hatte“: Ulm im Königreich Württemberg 1810, in: *Oberschwaben. Magazin der Gesellschaft Oberschwaben* 9 (2010), S. 33–56; Ingrun (STECK-) KLAIBER, „Und so seyn wir nun Württembergisch bis auf den heutigen Tag“. 1810: Ulm wird württembergisch. Die politische Haltung der Ulmer Bevölkerung während der napoleonischen Kriege, in: Stefan FEUCHT (Hg.), *1810: Die vergessene Zäsur. Neue Grenzen in der Region Bodensee-Oberschwaben*, München 2013, S. 53–74.

¹⁸ Vgl. Hans Eugen SPECKER, *Ulm. Stadtgeschichte*, Ulm 1977, S. 263.

¹⁹ StadtA Ulm B 005/5, Nr. 8, RP vom 26.09.1815, Bl. 561 r und v; vgl. Wolf-Dieter HEPACH, *Ulm im Königreich Württemberg 1810–1848. Wirtschaftliche, soziale und politische Aspekte*, Ulm 1979, S. 87.

²⁰ REICHARD, *Erinnerungen* (wie Anm. 17), S. 20.

*Schein lösen, denselben unter dem Thore abgeben, und darauf unter dem Schlagbaum gebückt durchkriechen*²¹. Und ein anderer Chronist berichtete, [...] *so waren die, welche jenseits der Donau Güter hatten, den größten Plackereien ausgesetzt. Jedes Körbchen wurde untersucht und jeder Mistwagen, wozu die Mautner besondere Instrumente hatten*²².

Am schwerwiegendsten waren die Auswirkungen der Zollgrenze entlang der Donau aber auf Handel und Gewerbe der Stadt. Die Grenze unterbrach wichtige Handelsverbindungen nach Süden und Osten und führte zum Verlust von Absatzmärkten. Stagnation und Rezession kennzeichneten daher die wirtschaftliche Situation in Ulm nach 1810. Besonders negativ betroffen von der neuen Lage waren die Schifferzunft, das Textil- und das Baugewerbe sowie der Handel insgesamt. Es drohte sogar zeitweilig noch die Verlegung der bisher durch die Stadt verlaufenden Handelsrouten auf bayerisches Gebiet, was letztlich die wirtschaftliche Isolation Ulms bedeutet hätte²³. Durch das Ausbleiben der Getreidelieferungen der früher ulmischen, nun aber jenseits der Donau liegenden landwirtschaftlichen Güter verteuerten sich die Lebensmittel in der Stadt²⁴. Die Auswirkungen der neuen Grenze trafen damit gerade auch die ärmere Ulmer Bevölkerung, für die jeder Anstieg der Nahrungsmittelpreise Hunger und Not bedeuten konnte.

Außerdem war Ulm nach dem Übergang an Württemberg nur noch Sitz einer Landvogtei und eines Oberamts. Unter bayerischer Herrschaft hatten sich dagegen in Ulm als Hauptstadt der Provinz Schwaben mehrere zentrale bayerische Provinzialbehörden befunden, die nun mitsamt ihrem zahlungskräftigen Personal abgezogen wurden, ohne dass dafür ein adäquater Ersatz gekommen wäre. Ein Einbruch des Ulmer Wohnungsmarkts war die Folge: Der Preis der Immobilien sank auf die Hälfte bis nur noch ein Drittel des früheren Werts²⁵.

Ein besonders neuralgischer Punkt war auch die Frage der städtischen Schulden und des defizitären städtischen Haushalts: Während das Königreich Bayern diesen durch Zuschüsse aus der Provinzial-Hauptkasse ausgeglichen hatte, bestand die württembergische Regierung zunächst darauf, dass sich die Ulmer selbst halfen. Die Ulmer Bevölkerung war jedoch gegen Ende der napoleonischen Kriege materiell völlig ausgeblutet. Seit dem Jahr 1796 war Ulm permanent von militärischen Besatzungen, Einquartierungen, hohen Kontributionszahlungen und Kriegshandlungen heim-

²¹ Carl Georg Ludwig REICHARD, Geschichte der Kriege und der Bürgerbewaffnung Ulms von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten, Ulm 1832, S. 310; vgl. auch Rudolf Max BIEDERMANN, Ulmer Biedermeier im Spiegel seiner Presse, Ulm 1955, S. 186.

²² SCHULTES (wie Anm. 17), S. 401 f.

²³ Vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 264 f., 295 f.; MERKLE (wie Anm. 13), S. 37–39, 161, 216 f., 241–244; HEPACH (wie Anm. 19), S. 17 f.; Simon PALAORO, Städtischer Republikanismus, Gemeinwohl und Bürgertugend. Politik und Verfassungsdenken des Ulmer Bürgertums in Umbruchzeiten (1786–1825), Ulm 2013, S. 227, 257.

²⁴ Vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 296.

²⁵ Vgl. VON WOLBACH (wie Anm. 16), S. 8; SCHULTES (wie Anm. 17), S. 401.

gesucht worden, darunter Belagerungen und Beschießungen der Stadt, wie in den Jahren 1796, 1800 und 1805²⁶. Die Bürgerschaft hatte dadurch hohe finanzielle Verluste erlitten und verfügte über keine Reserven oder Rücklagen mehr für den Schuldenabbau. Statt Rücksicht auf die schwierige Lage der geplagten Stadt zu nehmen, wurde für einen großen Teil der Schulden das Vermögen der städtischen Stiftungen herangezogen. Die Schuldenregulierung erfolgte damit auch zu Lasten der Kirchen- und Schulpflege sowie der Hospital- und Armenpflege²⁷.

Hinzu kam der Umgang der württembergischen Behörden mit ihren neuen Untertanen, der durch Ungeschicklichkeit und mangelnde Sensibilität charakterisiert war. So war aus Furcht vor Aufständen am 22. Dezember 1810 ein strenges Waffenverbot erfolgt, wonach unter Androhung einer dreimonatigen Festungshaft binnen zwei Tagen alle Schusswaffen beim Polizeikommissariat abgeliefert werden mussten. Die Ulmer Bürgergarde und die Schützengesellschaft wurden aufgelöst, eine Maßnahme, die ein Betroffener, der Apotheker Carl Reichard²⁸, so kommentierte: [...] *die Bürger-Corps sollten, ohne Rücksicht auf die großen Opfer und die nützlichen Dienste, welche sie geleistet hatten, entwaffnet werden. [...] Es war das kränkendste Mißtrauen, welches die damalige Regierung bei ihrem Eintritt bewies*²⁹. Befremden erregte in der Ulmer Bürgerschaft auch eine Anordnung des Polizeikommissariats vom März 1811, wonach jeder, der an einer *Schildwache* vorbeiging, seine Kopfbedeckung abzunehmen hatte³⁰. Reichard fasste die Situation in den ersten Jahren der württembergischen Herrschaft mit folgenden Worten zusammen: *Bisher unbekannte Anordnungen wurden eingeführt, und mit Strenge vollzogen, Strafen folgten auf Strafen, der Verkehr mit dem Nachbarlande auf dem rechten Donau-Ufer wurde unterbrochen, und die früher so frequente Donaubrücke stand verödet über dem schönen Strom*³¹. Und weiter heißt es: *Die Liebe für den König und das Vaterland konnte unter dieser eisernen Strenge, und in einer nahrungslosen Zeitfolge nicht in's Leben treten*³².

²⁶ Vgl. Ingrun KLAIBER, Die Schlacht von Elchingen 1805. Gewalt, Not und Elend in den Bürgerhäusern – „Das sind die Schrecknisse des Krieges“, in: Ulm und Oberschwaben: Zeitschrift für Geschichte, Kunst und Kultur 55 (2007), S. 269–287; DIES., Krieg in der (Reichs-)Stadt. Ulm zwischen Französischer Revolution und Wiener Kongress, Diss. phil. Tübingen 2019; Ute PLANERT, Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden: Alltag – Wahrnehmung – Deutung 1792–1841, Paderborn 2007, S. 159–335.

²⁷ Vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 18–20; MERKLE (wie Anm. 13), S. 25 f.; VON WOLBACH (wie Anm. 16), S. 5–8. Grundlegend zur Rolle der Finanzen im Reformzeitalter: Sabine KOCH, Kontinuität im Zeichen des Wandels. Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800, Stuttgart 2014; Hans-Peter ULLMANN, Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820, 2 Bde., Göttingen 1986.

²⁸ Carl Reichard (1783–1869), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 327.

²⁹ REICHARD, Geschichte (wie Anm. 21), S. 310 f. Vgl. auch StadtA Ulm G1-1812, Wilhelm Friedrich BURGER, Ulmische Merkwürdigkeiten. Mit Sorgfalt und Prüfung geschrieben. Eigenes Erleben seit 1780, Bd. 3: 1797–1811.

³⁰ SCHULTES (wie Anm. 17), S. 403; vgl. auch BURGER (wie Anm. 29); PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 273–275.

³¹ REICHARD, Geschichte (wie Anm. 21), S. 310.

³² Ebd., S. 311. Zu den Schwierigkeiten des Übergangs in der ehemaligen Reichsstadt Reutlingen vgl. Silke KNAPPENBERGER-JANS, Vom „freien Reichsstadtbürger“ zum „würtembergi-

Bereits ein Jahr darauf, 1812, begann der Feldzug Napoleons gegen Russland, an dem ein württembergisches Kontingent teilnahm. Von den auch in Ulm und im Landgebiet unter verschärften Konskriptionsbedingungen ausgehobenen Soldaten kehrten nach dem katastrophalen Scheitern des Feldzuges nur wenige wieder in ihre Heimat zurück und viele Tote waren zu beklagen. Infolge der dramatischen Verluste mussten schon 1813 mit einer gewaltigen Kraftanstrengung erneut Soldaten für die württembergische Armee rekrutiert werden, wobei, wie Reichard schilderte, *die maßloseste Gewaltthätigkeit [und] eine unumschränkte Despotie* stattfanden³³. Nun begannen auch in Ulm wieder Einquartierungen bei der Zivilbevölkerung, die bis 1815 andauerten. Neben diesen erheblichen Belastungen wurde der Bürgerschaft in den Jahren 1813 und 1814 zusätzlich zu den üblichen Steuern noch eine besondere Vermögens-, Besoldungs- und Pensionssteuer zur Bestreitung der außerordentlichen Kriegslasten aufgebürdet³⁴.

Über das Ende des Krieges vermochten sich die Menschen kaum zu freuen, denn 1815 konnte nur eine magere Ernte eingebracht werden, und 1816 fiel der Ertrag im Jahr ohne Sommer katastrophal schlecht aus. Eine globale Eintrübung der Sonneneinstrahlung, ausgelöst durch den Ausbruch des Vulkans Tambora in Indonesien, führte in Württemberg zu einem Kälteeinbruch und sintflutartigen Niederschlägen³⁵. Die Folge der gravierenden Missernte war ein beispielloser Anstieg der Getreidepreise. Im ersten Halbjahr 1817 erreichte Getreide in Ulm 763 % des Durchschnittspreises, der in guten Jahren, beispielsweise zwischen 1821 und 1824 gezahlt wurde. Auf dem Höhepunkt der Krise am 17. Juni 1817 waren es sogar 1.465 % beim Roggen³⁶. Auch der Preisanstieg in Relation zu den Getreidepreisen von 1815 war gewaltig: In Geislingen stieg der Preis für Weizen bis Juni 1817 um das Fünffache, für Roggen oder Gerste um das Siebenfache und für Hafer um das Viereinhalbfache³⁷. Der Bäckermeister Johann Daniel Kemmel aus Geislingen berichtete: *Im Junii 1817 hat*

schen Untertan“ – Politischer Wandel und Bürgerkonflikte in Reutlingen beim Übergang an Württemberg 1802/03, in: Reutlinger Geschichtsblätter N. F. 41 (2002): Das Ende der Reichsstadt Reutlingen und ihr Übergang an Württemberg 1802, Reutlingen 2003, S. 67–208.

³³ REICHARD, Erinnerungen (wie Anm. 17), S. 21. Vgl. Günter CORDES, Das württembergische Heerwesen zur Zeit Napoleons, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Ausstellung des Landes Baden-Württemberg, hg. vom Württembergischen Landesmuseum, Bd. 2, Stuttgart 1987, S. 275–296, hier S. 280; Oskar GERHARDT, Die Württemberger in Rußland 1812: Ihr Leidensweg und tragisches Ende. Auf Grund von Aufzeichnungen württembergischer Feldzugsteilnehmer und sonstigen Quellen geschildert, Stuttgart 1937; (STECK-) KLAIBER (wie Anm. 17), S. 70–72; Wolfgang MÄHRLE/Nicole BICKHOFF (Hgg.), Armee im Untergang. Württemberg und der Feldzug Napoleons gegen Russland, Stuttgart 2017.

³⁴ Vgl. MERKLE (wie Anm. 13), S. 31.

³⁵ Vgl. Senta HERKLE/Sabine HOLTZ/Gert KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (Hgg.), 1816 – Das Jahr ohne Sommer. Krisenwahrnehmung und Krisenbewältigung im deutschen Südwesten, Stuttgart 2019; Wolfgang BEHRINGER, Tambora und das Jahr ohne Sommer. Wie ein Vulkan die Welt in die Krise stürzte, München 2018.

³⁶ BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 174.

³⁷ Vgl. StadtA Ulm G 1 Chroniken 1825, Allgemeine Hauss Chronick. Von Johann Daniel KEMMEL, Becker-Meister in Geißlingen, angefangen, d. 1.ten Januar Anno 1815, Bl. 19 und 25.

nun die Theuerung ihren höchsten Gipfel erreicht, dann die Früchten und sonstige Esswaren schlugen von 8 zu 8 Tagen auf, und war fast nichts mehr mit Geld zu bezahlen³⁸. Um die Teuerung einzudämmen und die Menschen mit dem Nötigsten zu versorgen, wurden in Ulm erstmals Lebensmittelkarten ausgegeben³⁹. Zeitgenossen berichteten aus der Stadt, dass sich an Wirtshäusern und Bäckerläden Ansammlungen hungernder und bettelnder Kinder bildeten, die oft auch Lebensmittel stahlen⁴⁰.

Für die durch die Kriegsjahre und schlechte Ernten ohnehin geschwächte Bevölkerung war die Hungerkrise eine Katastrophe. Die Landvogtei in Ulm berichtete bereits im Januar 1816 – also noch vor Ausbruch der Hungerkrise – an das Ministerium in Stuttgart: *Der Wohlstand ist so im Abnehmen, daß das Bild des gegenwärtigen Elends nicht traurig genug geschildert werden kann*⁴¹. In der Krise kam es zu Notverkäufen und Zwangsversteigerungen, um an Geld zu kommen, und die Zahl der Unterstützungsbedürftigen wuchs. Aufgrund der Teuerung sank die Nachfrage nach Gütern des täglichen Bedarfs und nach Kleidung, da die verfügbaren Geldmittel für den Kauf von Lebensmitteln ausgegeben werden mussten. Die Missernte weitete sich somit zu einer Krise des gesamten Wirtschaftslebens aus. Ablesbar ist der Niedergang Ulms in den ersten Jahren der württembergischen Herrschaft an den Einwohnerzahlen. Nach dem Übergang an Württemberg fiel die Bevölkerungszahl der Stadt, die 1750 auf etwa 15.000 geschätzt wurde, bis 1821 auf 11.575 Einwohner⁴².

Der Zorn der Bevölkerung richtete sich vor allem gegen König Friedrich von Württemberg, unter dessen Regierung keine durchgreifenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Not ergriffen wurden. Aus Ulm heißt es über König Friedrich: *Trotz daß das Land mit endlosen Beschwerden beladen war, ließ der König nicht nach, die unsinnigsten Jagden abzuhalten. Hunderte von armen Bauern wurden zu Treibern requiriert [...]; ganze Stunden dauerten die Frohnzüge [...]. Wer es nicht gesehen, hat keinen Begriff von diesen entsetzlichen Misshandlungen der Bevölkerung*⁴³. Die Missstimmung in der Stadt fand im September 1815 während des württembergischen Verfassungskstreits öffentlichen Ausdruck, als in Ulm handgeschriebene Zettel folgenden Inhalts angeschlagen wurden (vgl. Abb. 3, S. 67):

Bürger! Ulms.

Kaum saß Württembergs Krone recht auf ihrem Haupte, so geboth [des] Tyrannen Angst und Räubersitte euch friedlichen Bewohnern die gerechte[n] Waffen einzuliefern um Sklavendienste zu verrichten. Euer Waißenhauß ist Majestetisch gestohlen

³⁸ Ebd., Bl. 25 (rechts).

³⁹ BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 174.

⁴⁰ Johannes TROSTEL, Das Fest der Ernte in Ulm, den 5. August 1817. Brief an einen Freund im Norden, Ulm 1817, S. 9.

⁴¹ Zitiert nach EITEL (wie Anm. 10), S. 67.

⁴² SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 230, 294. Vgl. Hermann GREES, Die Bevölkerungsentwicklung in den Städten Oberschwabens (einschließlich Ulms) unter besonderer Berücksichtigung der Wandlungsvorgänge, in: Ulm und Oberschwaben: Zeitschrift für Geschichte und Kunst 40/41 (1973), S. 123–198, hier S. 129; MERKLE (wie Anm. 13), S. 39.

⁴³ REICHARD, Erinnerungen (wie Anm. 17), S. 20.

worden, der Spital zertrümmert, und den Nothleidenden ihr Recht entzogen. Seine, euch auferlegte Steuern sind unerschwenglich, die Accisse deßgleichen. Schauderhafte Verbrechen eines Königs. Bewaffnet euch! Jedem gehört ein Schwerdt zur Seite. Aßbergs Veste soll euch nimmermehr erschrecken. Es gilt für Freiheit und Vaterland. Alle Unterländer sind bereit, ihr Leben für Freiheit aufzuopfern. Hilfe den Landständen, Rache dem Despoten⁴⁴.

Unter den Vergehen, die König Friedrich in dem Flugblatt vorgeworfen wurden, stand die Beschlagnahmung der Waffen der Bürgerschaft an erster Stelle, auch die Belastung durch Steuern und Abgaben wird angeführt. Gleich danach wurden die Verstaatlichung des Waisenhauses und des Spitals genannt, wodurch, wie es hieß, *den Nothleidenden ihr Recht entzogen* wurde. Hier wurden die Folgen der staatlichen Neuordnung von 1810 für die ärmeren Einwohner Ulms angesprochen. Dabei ging es letztlich darum, dass gerade ärmere Schichten der Bevölkerung Leidtragende einer rigorosen Reformpolitik von oben waren und die Folgen dirigistischer Maßnahmen erdulden mussten. Während die reichsstädtische Armenfürsorge nah bei den Menschen gewesen war, zielte die Neuordnung von Wohltätigkeit, Armenfürsorge und Gesundheitswesen unter König Friedrich in Württemberg vor allem auf eine gesamtstaatliche Angleichung, Zentralisierung und Bürokratisierung, verbunden mit einem Zugriff des Staates auf kommunal verwaltete Stiftungsvermögen⁴⁵. In der Anfangszeit der württembergischen Herrschaft musste das Sozialsystem Ulms mit weniger Geld auskommen, da die Stiftungsmittel auf staatlichen Druck entgegen dem Stifterwillen für die Regulierung kommunaler Schulden zweckentfremdet wurden. Die aus der staatlichen Umgestaltung resultierenden konkreten Maßnahmen standen unter den Vorgaben der Arbeitserziehung und des Arbeitszwangs sowie der Kostenreduzierung⁴⁶. Für die Betroffenen, also für hilfsbedürftige und kranke Menschen, Witwen und Waisen, bedeutete dies eine Absenkung der Standards der Versorgung und damit eine deutliche Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen. All dies deutet darauf hin, dass die genannte Flugschrift in bester Kenntnis der Not breiter Bevölkerungsschichten in Ulm entworfen worden war. Dies traf auch auf den unmittelbaren Anlass für das Flugblatt zu, die Ausschreibung der Jahressteuerumlage auf der Grundlage des Dekrets vom 11. März 1815, die allenthalben in Württemberg für Missstimmung sorgte⁴⁷.

⁴⁴ HStAS E 31 Bü 164; vgl. Raimund WAIBEL, Ein Jahrhundert wachsender Einflussmöglichkeiten und Partizipationsforderungen der Bevölkerung (1810–1918), in: Hans Eugen SPECKER (Hg.), Die Ulmer Bürgerschaft auf dem Weg zur Demokratie. Zum 600. Jahrestag des Großen Schwörbriefs. Begleitband zur Ausstellung, Ulm 1997, S. 276–332, hier S. 277.

⁴⁵ Vgl. Ina Ulrike PAUL (Bearb.), Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 7: Württemberg 1797–1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates, 2 Teilbde., München 2005, hier Bd. 2, S. 1224–1230; am Beispiel von Ravensburg vgl. Ralf REITER, Städtische Armenfürsorge im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert: Sozial-, wirtschafts- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchungen zur Sozialpolitik der Stadt Ravensburg und ihrer Einrichtungen 1755–1845, Konstanz 1989, S. 98–108.

⁴⁶ Vgl. PAUL (wie Anm. 45) Bd. 2, S. 1229 f.

⁴⁷ Vgl. GERNER (wie Anm. 2), S. 219, 230 f.

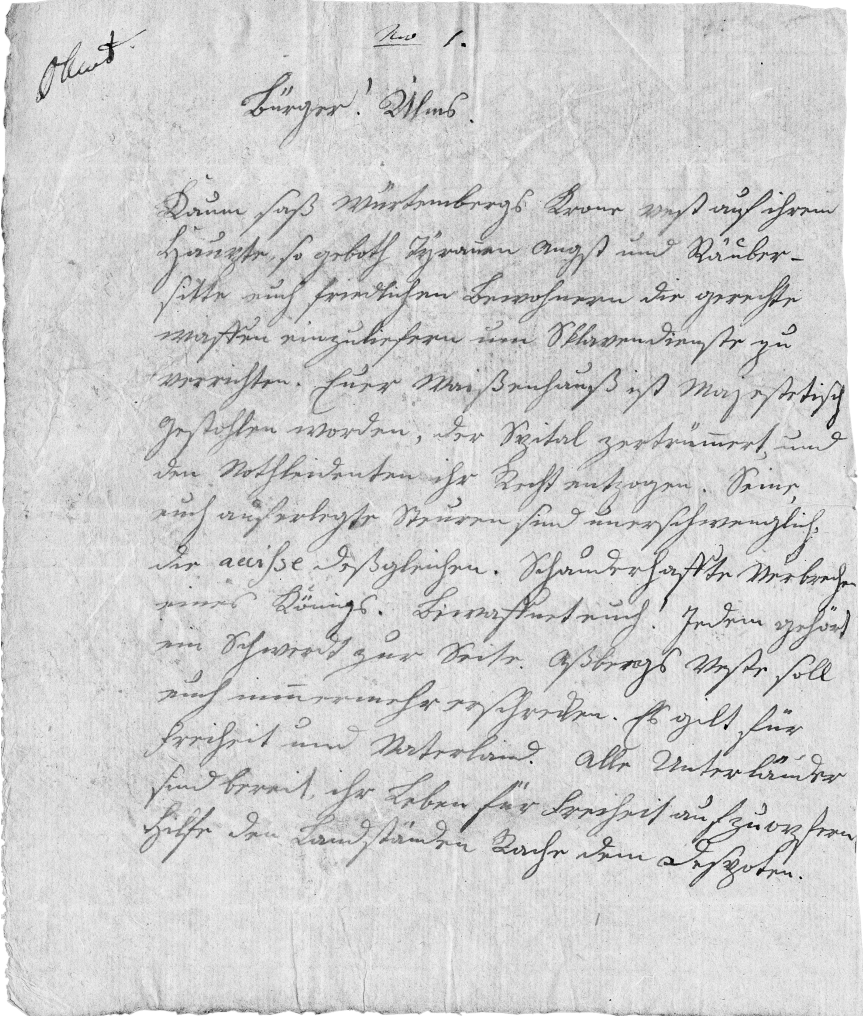


Abb. 3: Anonymes handgeschriebenes Flugblatt aus Ulm, September 1815.

Der Verfasser des Flugblatts wurde trotz umfangreicher polizeilicher Untersuchungen nie gefasst, er wird in den Reihen der Zunftbürger vermutet, ebenso wie die Adressaten der Pasquille⁴⁸. Bemerkenswert ist an dem Flugblatt zunächst seine Radikalität, denn immerhin handelte es sich um einen Aufruf zum bewaffneten Aufstand gegen den König. Aber dennoch war darin von einem Abfall Ulms von Württem-

⁴⁸ Vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 274.

berg keine Rede. Ganz im Gegenteil, es wurde zur Hilfe für die Landstände und zur Solidarität mit den sogenannten *Unterländern* aufgerufen. Dies gilt es festzuhalten: Selbst radikale Wortmeldungen in Ulm bestritten 1815 nicht die Zugehörigkeit zu Württemberg. Der Protest der ehemaligen Reichsstädter gegen den König fühlte sich 1815 vielmehr der landständischen Opposition in Württemberg, den sogenannten Altrechtlern, eng verbunden⁴⁹.

Bei dem im Flugblatt angesprochenen Konflikt handelte es sich um die Auseinandersetzung der württembergischen Ständeversammlung mit König Friedrich, dessen Verfassungsentwurf am 15. März 1815 in Stuttgart von einer Mehrheit der württembergischen Abgeordneten abgelehnt wurde, die statt dessen eine Wiederherstellung des *guten alten Rechts* forderte⁵⁰. Anwesend war auch der erste in die württembergische Ständeversammlung gewählte Ulmer Abgeordnete, der Großkaufmann Johann Heinrich Miller⁵¹, der über das denkwürdige Ereignis berichtete: *Der König [...] ging und es erhob sich [...] kein Laut. Nach einer 9-stündigen Sitzung verließen wir, die Ständevertreter endlich das Landschaftshaus und kaum daß wir erschienen, so umströmte uns das Volk mit einem ‚Lebe Hoch!‘*⁵². Zu seiner Haltung gegen die Verfassung des Königs war der Abgeordnete Miller ausdrücklich am 4. März 1815 vom Ulmer Magistrat angewiesen worden, der von einem imperativen Mandatsverständnis ausging. Er forderte Miller daher auf, *standhaft auf Wiederherstellung der altwürttembergischen Verfassung zu beharren*⁵³. Aber nicht nur der Ulmer Magistrat und der Ulmer Abgeordnete, auch die Ulmer Zünfte stellten sich damit auf die Seite der württembergischen Altrechtler, obgleich es sich bei dem hier geforderten *alten Recht* ja nicht um Ulmer Recht handelte⁵⁴. Mehrfach wurden die Bürgermeister von aufgebrachtten Bürgern auf der Straße deswegen angesprochen und aufgefordert, in diesem Sinne Stellung zu beziehen. Das Manifest des Königs vom 5. August 1815, wonach die Verfassung trotz Ablehnung durch die Ständeversammlung gültig sei, und die bereits erwähnte einseitige Ausschreibung von Jahressteuern am 7. August 1815 steigerten

⁴⁹ Zur Stimmung insgesamt im Lande vgl. GERNER (wie Anm. 2), S. 206–236.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 67–353; Dieter LANGEWIESCHE, Magna Charta der Württemberger – vom Kampf ums alte gute Recht zur geschichtlichen Erinnerungsformel, in: Götz ADRIANI/Andreas SCHMAUDER (Hgg.), 1514 Macht – Gewalt – Freiheit. Der Vertrag zu Tübingen in Zeiten des Umbruchs, Ostfildern 2014, S. 477–481.

⁵¹ Johann Heinrich Miller (1757–1831), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 275; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 303 f.

⁵² StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St. 5a, Erster Bericht Millers an den Magistrat der Stadt Ulm; vgl. Simon PALAORO, Ulm im Königreich Württemberg. Kontinuitäten des politischen Denkens zwischen reichsstädtischer und württembergischer Zeit, in: FEUCHT (wie Anm. 17), S. 39–52, hier S. 42; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 219.

⁵³ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St. 3; vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 88; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 222 f.

⁵⁴ Vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 88; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 278; PALAORO, Ulm (wie Anm. 52), S. 43. Zu dem Miller 1819 nachfolgenden Landtagsabgeordneten Johann Ludwig Kiderlen vgl. Frank RABERG, Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815–1933, Stuttgart 2001, S. 438.

die Empörung noch⁵⁵. Im Ratsprotokoll vom 26. September 1815 heißt es: *Wie die Bürgerschaft denke, sey längst bekannt, es habe dieselbe theils vor, theils während, theils nach der Repräsentanten-Wahl genug verlauten lassen, daß sie, die sie vormals so große Rechte besessen habe, nur bey der altwürttembergischen Verfassung, wodurch sie noch keinen vollen Ersatz erhalten, sich beruhigen könne*⁵⁶. Die Haltung Ulms war dabei typisch für die anderer ehemaliger Reichsstädte, die nun zu Württemberg gehörten⁵⁷.

Ausschlaggebend für die Haltung der Ulmer war unter anderem ganz offenbar vor allem die Frage der Stellung der Gemeinden im Staat. Dies wird in den bereits zitierten Instruktionen des Ulmer Magistrats an den Abgeordneten Miller deutlich, wo es weiter heißt, die Magistrate *müssen aufhören, königliche Angestellte zu seyn*⁵⁸. König Friedrich hatte die Gemeinden nach französischem Vorbild zur untersten Ebene einer hierarchisch gegliederten staatlichen Verwaltung herabgestuft, wobei die kommunalen Selbstverwaltungsrechte beschnitten worden waren⁵⁹. Den ehemaligen Reichsstädtern ging es dagegen um Selbstverwaltung und Selbstregierung ihres Gemeinwesens, einen durch die Bürgerschaft kontrollierten Magistrat sowie weitgehenden Schutz gegen Eingriffe des Staates, die, wie im Falle der Stiftungen, auch die finanziellen Interessen Ulms berührten. Diese würden, so hoffte man, durch das alte württembergische Recht garantiert⁶⁰. So betonten die Ulmer: *Nur die alte Verfassung ist es, deren Wiederherstellung die hiesige gute Stadt wünscht und worauf sie als eine vormals freie, unter selbst gegebenen Gesetzen stehende Stadt durch die Akte ihrer Mediatisierung [...] das entschiedenste Recht erlangt hat*⁶¹. Als König Friedrich am 30. Oktober 1816 starb, rief das in Ulm keine wirkliche Trauer hervor. Wieder einmal war es Reichard, der in seinen privaten Aufzeichnungen seiner Meinung freien Ausdruck verlieh und die Nachricht vom Tod des Königs mit einem *Gottlob* quittierte und meinte, *Stadt und Land war frohen Muthes bey dieser Kundgebung* und man sei *wie jeder Württemberger froh, freier Athmen zu können und von der übermütigen Herrschaft entbunden zu sein*⁶².

⁵⁵ Vgl. LUTZ (wie Anm. 10), S. 85; GERNER (wie Anm. 2), S. 219; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 223.

⁵⁶ StadtA Ulm B 005/5, Nr. 8, RP vom 26.09.1815, Bl. 552 r; vgl. auch StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St.Nr. 37, Eingabe des Ulmischen Handelsstandes an die Bürgermeister vom 15.08.1815; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 223.

⁵⁷ Vgl. zu Ravensburg LUTZ (wie Anm. 10), S. 80–83.

⁵⁸ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St. 4, Instruktion an den städtischen Repräsentanten in der Ständerversammlung Miller, 07.03.1815; vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 226.

⁵⁹ Vgl. PAUL (wie Anm. 45), Bd. 1, S. 380 f.; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 214, 226.

⁶⁰ Ausführlich dazu PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 218–231. Auch das Motiv der Wahrung persönlicher Freiheitsrechte spielte, wie Palaoro zeigt, eine Rolle beim Widerstand der Ulmer.

⁶¹ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St. 28; vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 85.

⁶² REICHARD, Erinnerungen (wie Anm. 17), S. 23.

II. Ulm und die Verfassung von 1819

Der neue König Wilhelm, der angetreten war, *eine dem Zeitgeiste und den Bedürfnissen des Volkes entsprechende und seinen Wohlstand erhöhende Verfassung*⁶³ auf den Weg zu bringen, stieß mit seinem neuen Verfassungsentwurf vom März 1817 ebenfalls auf Widerstand, obgleich er auf die Forderungen der Opposition einzugehen bereit gewesen war. Der König löste die widerstrebende Ständeversammlung nach der Ablehnung der Verfassung am 2. Juni 1817 auf und ließ einzelne *Wohlthaten des Verfassungs-Entwurfs, in so weit dieser sich nicht auf eine landständische Repräsentation bezieht*, durch Erlass in Kraft treten⁶⁴. Dazu zählte am 7. Juni 1817 die Einführung von *Gemeinde-Deputirten*, die nach einem direkten Wahlrecht durch alle aktiven männlichen Gemeindebürger gewählt wurden und als Bürgerausschüsse gegenüber den prinzipiell auf Lebenszeit gewählten Stadträten und Schultheißen eine Kontrollfunktion besaßen, gefolgt vom Edikt über die Gemeindeverfassung vom 31. Dezember 1818⁶⁵. Dieses Vorgehen erwies sich als sehr erfolgreich: Die Reform der Gemeindeverfassung und die noch 1817 gewählten Gemeindepoten als Organ der Bürgerschaft, *zu beständiger Wahrnehmung ihres Interesses dem Magistrate gegenüber*⁶⁶, stießen bei den ehemaligen Reichsstädtern auf große Zustimmung. Der neue Bürgerausschuss, der bei seiner Konstituierung mit Ausnahme seines Vorsitzenden, des Juristen Christoph Leonhard Wolbach, vollständig aus Kaufleuten und Handwerksmeistern bestand, schien den Ulmern in der Nachfolge der gegen die Vorherrschaft des patrizischen Magistrats gerichteten reichsstädtischen Bürgerausschüsse, ja sogar des mittelalterlichen Großen Rates zu stehen⁶⁷.

⁶³ HStAS E 200 Bü 507, Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, Stuttgart, 30.10.1816. Vgl. auch ECKERT (wie Anm. 2), S. 419.

⁶⁴ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St.Nr. 66, Königlicher Erlass vom 05.06.1817; Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 1817, S. 305; vgl. auch Ulrich SPECK, Staatsordnung und Kommunalverfassung. Die Formierung moderner Gemeindekonzeptionen in Württemberg zwischen Ancien Régime und Frühkonstitutionalismus, Frankfurt a. M. u. a. 1997, S. 124.

⁶⁵ Allgemeine Verordnung, die Organisation der Gemeinde-Deputirten betreffend, abgedruckt in: Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt 1817, S. 309–316; Edikt über die Gemeindeverfassung, Anhang I zum Württembergischen Staats- und Regierungsblatt 1818; vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 231 f., 241–245; SPECK (wie Anm. 64), S. 128 f., 162–181; Matthias STICKLER, Von der Landschaft zur Verfassung von 1819. Württembergs Weg zum monarchischen Konstitutionalismus (1514–1819), in: Roland GEHRKE (Hg.), Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750–1850. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa, Köln u. a. 2005, S. 73–102, hier S. 98.

⁶⁶ StadtA Ulm B 005/01, Nr. 2, St.Nr. 2: Auszug aus dem Magistrats-Protocoll vom 27.07.1817; vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 97–100; Raimund WAIBEL, Stadt und Verwaltung. Das Bild des Ulmer Gemeinwesens im 19. Jahrhundert, in: Hans Eugen SPECKER (Hg.), Ulm im 19. Jahrhundert. Aspekte aus dem Leben der Stadt. Zum 100. Jahrestag der Vollendung des Ulmer Münsters, Ulm 1990, S. 279–354, hier S. 308–310; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 238.

⁶⁷ Auch in anderen ehemaligen Reichsstädten wurde eine ähnliche Traditionslinie gezogen; zu Ravensburg vgl. LUTZ (wie Anm. 10), S. 90, 120 f., 123–127.

In einer Rede vor dem Bürgerausschuss am 28. Juli 1819 knüpfte sein nunmehriger Vorsitzender, der Kaufmann Georg Laib, explizit an die Tradition der Bürgerausschüsse am Ende der Reichsstadtzeit an und kritisierte die aristokratische Regierungsform der Reichsstadt Ulm nach der Verfassungsänderung Kaiser Karls V. von 1548, die *das Regiment der hiesigen Stadt aus den Händen der Zunftmeister beinahe ausschließlich in die des Patriziats, oder Adels übergab*⁶⁸. Er stellte ferner fest: *Mehrere Mitglieder dieses neu gewählten Collegiums haben sich in dem frühern Bürgerprocese Erfahrungen gemacht, die wir jetzt als Richtschnur unseres Benehmens aufstellen können*⁶⁹. Immerhin sechs Mitglieder des Gremiums hatten schon den reichsstädtischen Bürgerausschüssen angehört⁷⁰. Neben den historischen Traditionslinien verwies Laib aber auch auf aktuelle Vorbilder, die er in den *wackern Männer[n,] die einst die Freyheit von Nordamerika gründeten* sah⁷¹.

In einem gemeinsamen Schreiben an die Bürgerschaft brachten die Ulmer Gemeindegemeindeparlamentarier ihre Dankbarkeit gegenüber dem König zum Ausdruck: *Vor allem aber wollen wir dem Könige für diese Anstalt danken, welche uns einen vergangenen theuren Zustande wieder näher bringt; wir gleichen jetzt wieder mehr unsern Vorfahren, welche in den wichtigsten Angelegenheiten um ihre Meinung gefragt wurden; welche sich jedes Jahr vor dem Schwörhause versammelten, und wie damals Liebe zum Vaterland, Gemeinsinn, Biederkeit, ja alle menschlichen und bürgerlichen Tugenden unter uns einheimisch waren; so wollen wir hoffen, und Gott darum bitten, daß sie in vollen Maasen auch jetzt wieder in unsere geliebte Mauern einziehen möge*⁷². Das zitierte Schreiben macht deutlich, dass im Zentrum des politischen Interesses bei den ehemaligen Reichsstädtern das partizipativ regierte städtische Gemeinwesen und ein sozialmoralisch überhöhter kommunaler Republikanismus standen⁷³. Hier kann durchaus von einem grundlegenden Missverständnis gesprochen werden: Mit der Verfassung von 1819 war keineswegs die Wiederherstellung reichsstädtischer Freiheiten beabsichtigt und die kommunale Selbstverwaltung bedeutete keine Selbstregierung der Gemeinden. Dennoch trug dieses Missverständnis dazu bei, dass die

⁶⁸ StadtA Ulm B 005/01, Nr. 2, St.Nr. 3, Anrede an die Gemeinde-Deputation der guten Stadt Ulm, 28. Juli 1817; vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 98 f.

⁶⁹ StadtA Ulm B 005/01, Nr. 2, St.Nr. 3. Vgl. zu den Bürgerprozessen und Bürgerausschüssen in der Reichsstadt Ulm Uwe SCHMIDT, Südwestdeutschland im Zeichen der Französischen Revolution. Bürgeropposition in Ulm, Reutlingen und Esslingen, Ulm 1993, S. 70–73, 87–159; Andreas BAISCH, Die Verfassung im Leben der Stadt, 1558–1802, in: SPECKER, Bürgerschaft (wie Anm. 44), S. 171–248, hier S. 236–244; Gerhard GÄNSSLER, Die Ratsadvokaten und Ratskonsulenten der Reichsstadt Ulm, insbesondere ihr Wirken in den Bürgerprozessen am Ende des 18. Jahrhunderts, Ulm 1966, S. 120–202; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 61–76, 95–133.

⁷⁰ Vgl. PALAORO, Ulm (wie Anm. 52), S. 47 f.

⁷¹ StadtA Ulm B 005/01, Nr. 2, St.Nr. 3; vgl. auch HEPACH (wie Anm. 19), S. 99; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 233.

⁷² StadtA Ulm B 005/01, Nr. 2, St.Nr. 4, Schreiben der gewählten Gemeindegemeindeparlamentarier an die Bürgerschaft, Juli 1817; vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 238.

⁷³ Vgl. ebd., S. 238; SPECK (wie Anm. 64), S. 12 (in der Bedeutung für den Frühliberalismus).

Verfassung von 1819 in den ehemaligen schwäbischen Reichsstädten auf größere Zustimmung stieß als in den altwürttembergischen Gebieten.

König Wilhelm war es mit seinem Vorgehen zunächst gelungen, die Opposition zu spalten und Teile ins regierungsfreundliche Lager zu ziehen. Der Abgeordnete Miller fand sich schon zu Beginn des Jahres 1817 gemeinsam mit anderen, vor allem neu-württembergischen Deputierten der Ständeversammlung zusammen, die dem neuen Verfassungsentwurf aufgeschlossen gegenüberstanden und den Liberalen zugerechnet wurden. In einem Brief an Bürgermeister Franz Daniel Schad von Mittelbiberach⁷⁴ vom 31. Mai 1817 erwähnte er, [...] *daß unsere Neu-Württembergischen Repräsentanten – auch einige wenige der Alt-Württembergischen und einige Herr Viril-Stimmführer sich heut Vormittag besprochen haben und morgen Vormittag wieder zusammenkommen werden, um noch mal ihre Gesinnungen sich mitzutheilen*⁷⁵. Man mag in diesen Zusammenkünften die ersten zaghaften Anfänge einer Fraktionsbildung sehen, indem Absprachen getroffen und Gruppenbildungen betrieben wurden, und ein Deputierter einer ehemaligen Reichsstadt beteiligte sich daran⁷⁶. Eine Mehrheit für den Verfassungsentwurf kam jedoch noch nicht zustande.

Nachdem die Ständekammer infolge der Ablehnung des Verfassungsentwurfs am 2. Juni 1817 aufgelöst worden war, wurden die Amtsversammlungen und Magistrate in einem Runderlass des Innenministeriums vom 5. Juni 1817 aufgefordert, zum Verfassungsentwurf Stellung zu nehmen. Dabei erwies es sich, dass mit Ulm, Heilbronn und Reutlingen gerade ehemalige Reichsstädte nun ihre Zustimmung zu dem Verfassungswerk zum Ausdruck brachten, was der König wohlwollend zur Kenntnis nahm⁷⁷. Die schließlich am 23. September 1819 erfolgte einstimmige Annahme der württembergischen Verfassung in der neu einberufenen Ständeversammlung war das Ergebnis eines Bündnisses, das auch die Abgeordneten der neuwürttembergischen Gebiete einschloss⁷⁸. Im neuen Landtag vollzog sich nun auch eine Neuorientierung der Ulmer Abgeordneten, die sich zunehmend gegen Vorgaben des Ulmer Magistrats wehrten und sich als Repräsentanten ihrer Wähler verstanden⁷⁹.

⁷⁴ Franz Daniel Schad von Mittelbiberach (1766–1827), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 348 f.

⁷⁵ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St.Nr. 65; vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 247–249, 251; Manfred HETTLING, Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850, Göttingen 1990, S. 37. Zum Liberalismus grundlegend Dieter LANGEWIESCHE, Liberalismus in Deutschland, Frankfurt a. M. 1988.

⁷⁶ HEPACH (wie Anm. 19), S. 90. Vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 247 f., 251. Fraktionen sind ansonsten erst in den 1830er Jahren in der württembergischen Abgeordnetenversammlung nachweisbar, vgl. BRANDT (wie Anm. 10), S. 530 f., 802.

⁷⁷ Vgl. SAUER (wie Anm. 10), S. 175; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 249 f.; SPECK (wie Anm. 64), S. 124; HEPACH (wie Anm. 19), S. 91 f.; GERNER (wie Anm. 2), S. 423–429; auch in Ravensburg, vgl. LUTZ (wie Anm. 10), S. 88.

⁷⁸ Vgl. SPECK (wie Anm. 64), S. 202 f., 246 f.; LUTZ (wie Anm. 10), S. 88–91; vgl. die diesbezügliche Argumentation des Abgeordneten Georgii aus Rottweil, GERNER (wie Anm. 2), S. 259.

⁷⁹ Vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 90 f.; PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 245–252; SPECK (wie Anm. 64), S. 247, der dies als Ergebnis des repräsentativen Wahlrechts sieht.

Bemerkenswert ist die Begründung Millers für seine Zustimmung zum Verfassungsentwurf in dem Brief an Bürgermeister Schad vom 31. Mai 1817, er halte die Annahme des Verfassungsentwurfs insbesondere deshalb für notwendig, *als unser jetzt hungerndes Volk nach einer endlichen Herstellung der schon so lang verheißenden Verfassung sich sehnt. Aus diesem Gesichtspunkt die Sache betrachtet, durfte als rätlich erscheinen – der bejahenden Parthie beytreten zu sollen*⁸⁰. Miller sprach hier die Auswirkungen der bereits erwähnten Hungerkrise von 1816/17 an, einer der größten Hungerkatastrophen der neueren Geschichte, die insbesondere auch den deutschen Südwesten schwer traf. In den Darstellungen zum Verfassungskonflikt blieb diese Hungerkrise häufig unerwähnt. Die Äußerungen Millers legen dagegen nahe, dass die beispiellose Krise durchaus Auswirkungen auf die Verfassungsdiskussion gehabt hat.

Für die weitere Entwicklung in Württemberg war es von entscheidender Bedeutung, dass der neue König Wilhelm und seine Frau Katharina sich mit großer Energie der Bewältigung der Krise widmeten. So wurde in Russland Getreide aufgekauft und nach Württemberg transportiert, wo es im Frühjahr 1817 im Ulmer Raum eintraf⁸¹. Im Januar 1817 wurden in Württemberg die Einfuhrzölle für Getreide aufgehoben und die Ausfuhrzölle erhöht. Da die Getreidepreise weiter stiegen und die Krise auf den Höhepunkt zusteuerte, wurde am 7. Mai 1817 ein generelles Ausfuhrverbot für alle Sorten von Getreide und Kartoffeln verhängt, aber auch für Produkte, die daraus hergestellt wurden⁸². Neben diesen staatlich-bürokratischen Maßnahmen der Import-/Exportkontrolle, Erfassung und Rationierung von Lebensmitteln setzte das Herrscherpaar auch auf private Wohltätigkeit, die sie auch mit persönlichem Einsatz nach Kräften förderten. Bereits im Herbst 1816 wurde in Ulm durch die städtische Armen-Kommission eine Suppenanstalt für Bedürftige eingerichtet⁸³. Die Königin regte die Errichtung einer Wohltätigkeitsorganisation an, um die Kräfte aller zu bündeln. Am 29. Dezember 1816 fand die Gründungsversammlung des Wohltätigkeitsvereins im Alten Schloss in Stuttgart statt und am 6. Januar 1817 wurde eine *Zentralleitung* konstituiert, die Filialvereine im ganzen Land auf lokaler oder Bezirksebene initiierte⁸⁴. Ein ganzes Bündel weiterer Maßnahmen zielte ebenfalls auf eine Verbesserung der sozialen Verhältnisse, darunter die Gründung der Württembergischen Landdessparkasse 1818, des Landwirtschaftsvereins 1817, der landwirtschaftlichen Unter-

⁸⁰ StadtA Ulm B 001/1, Nr. 1, St.Nr. 65; vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 248; HEPACH (wie Anm. 19), S. 91.

⁸¹ Vgl. SAUER (wie Anm. 10), S. 155; StadtA Ulm G 1 Chroniken 1825, Allgemeine Hauss Chronick. Von Johann Daniel KEMMEL, Becker-Meister in Geißlingen, angefangen, d. 1.ten Januar Anno 1815, Bl. 23. Das Getreide wurde auf dem langen Seeweg über Holland rhein- und neckaraufwärts bis Heilbronn transportiert, von wo es weiter verteilt wurde.

⁸² Vgl. Uwe SCHMIDT, Skizzen zur Sozialgeschichte, in: SPECKER, 19. Jahrhundert (wie Anm. 66), S. 255–278, hier S. 262; Ulmer Intelligenzblatt 20/17.05.1817.

⁸³ Vgl. BIEDERMANN (wie Anm. 21) S. 176 f.; SCHMIDT (wie Anm. 82), S. 261 f.

⁸⁴ StadtA Ulm B 951/409 Nr. 16, Rundschreiben der Zentralleitung für die freiwilligen Wohltätigkeitsvereine, 06.01.1817; vgl. Senta HERKLE, „Für alle Zeiten mit vereinten Kräften dem menschlichen Elend [...] entgegentreten.“ Die Gründung der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins in Württemberg 1817, in: Sabine HOLTZ (Hg.), 1817–2017: Hilfe zur Selbsthilfe. 200 Jahre Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, Baden-Baden 2016, S. 10–23.

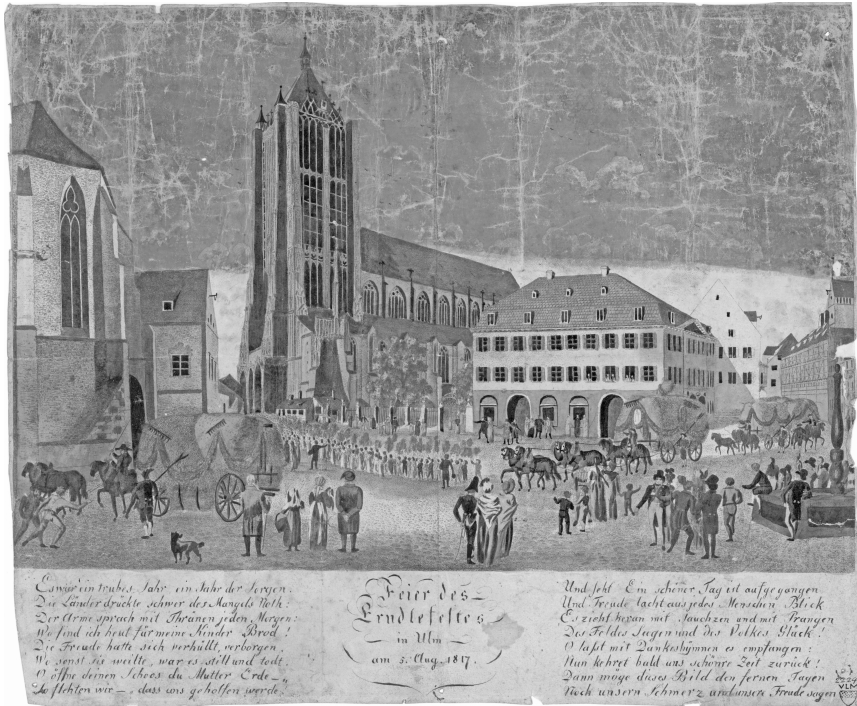


Abb. 4: „Feier des Erntedankfestes in Ulm am 3. Aug. 1817“. Einzug des geschmückten Erntewagens und der Festteilnehmer auf dem Münsterplatz nach der Hungersnot. Kolorierte Lithographie.

richts-, Versuchs- und Musteranstalt 1818 und des Landwirtschaftlichen Fests 1818⁸⁵. Die Lösung der Hungerkrise brachte zwar erst das gute Ernteergebnis des Jahres 1817, doch ging der König daraus gestärkt hervor⁸⁶.

Mit manchen misslungenen Reformen seines Vorgängers räumte König Wilhelm ebenfalls auf. So wurde die Armenfürsorge und in diesem Zusammenhang auch die Versorgung von Waisen neu geordnet und wieder kommunalisiert. Mit dem Katharineninstitut wurde im Jahr 1817 wieder eine, nun nach der neuen Königin benannte Nachfolgeeinrichtung des reichsstädtischen Waisenhauses in Ulm gegründet⁸⁷. Damit

⁸⁵ Vgl. SAUER (wie Anm. 10), S. 154–161; Thorsten PROETTEL, Die Sparkassen und das Jahr ohne Sommer 1816. Durchbruch einer Institution aus Anlass der Krise, in: HERKLE/HOLTZ/KOLLMEYER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 35), S. 65–82; Senta HERKLE, Alte Traditionen für ein junges Königreich. Das erste Cannstatter Volksfest vor 200 Jahren als königliche Inszenierung, in: Momente 2/2018, S. 10–13; Rainer LOOSE, Die Centralstelle des Württembergischen landwirtschaftlichen Vereins. Die Erneuerung von Landwirtschaft und Gewerben unter König Wilhelm I. von Württemberg (1817–1848), Stuttgart 2018.

⁸⁶ So auch die Einschätzung bei LUTZ (wie Anm. 10), S. 91.

⁸⁷ Vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 277; HEPACH (wie Anm. 19), S. 63.

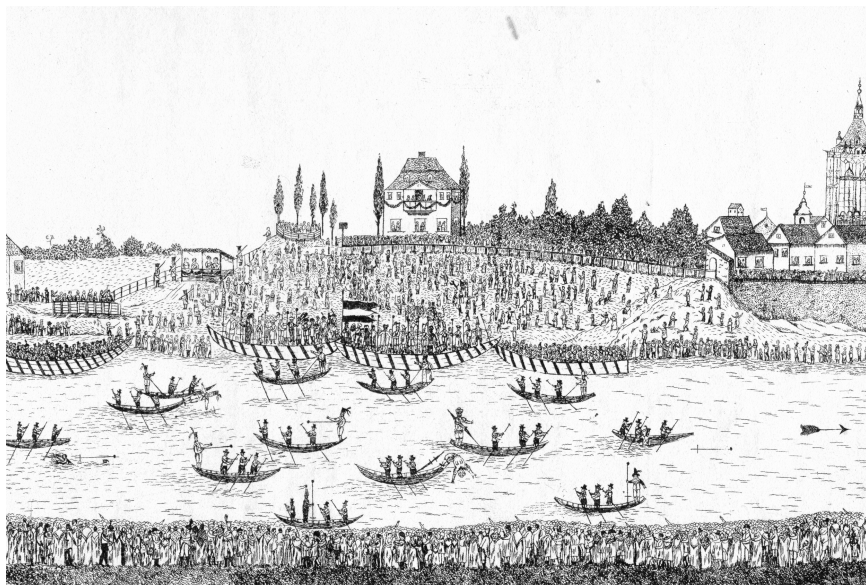


Abb. 5: „Das Ulmer Fischerstechen am 10 August 1818“. Lithographie.

wurde einer der Konfliktpunkte bereinigt, der in der Stadt für Unmut gesorgt hatte. Durch die Lockerung des Verbots des Waffenbesitzes erwarb sich König Wilhelm weitere große Sympathien⁸⁸. Auch die Regulierung der städtischen Schulden Ulms wurde nun 1821 durch einen Vergleich zwischen Staat und Stadt abgeschlossen⁸⁹. Selbst ein kritischer Geist wie der Apotheker Reichard betonte in seinem Tagebuch, dass König Wilhelm das Land durch seine Regierung *beglückt* habe⁹⁰. Als König Wilhelm mit seiner Frau am 1. Oktober 1817 Ulm besuchte, wurden sie freudig aufgenommen. Von den Ulmern wurde festgehalten, dass das Königspaar wenig Aufwand betrieb und die städtische Suppenanstalt in Augenschein nahm. Durch die Stiftung von Geld für die Armenspeisung und für die Restaurierung des Münsters erwarben sich beide weitere Sympathien in der Ulmer Bürgerschaft. Schon im folgenden Jahr kamen König Wilhelm und Königin Katharina erneut zu Besuch in die Donaustadt, wobei sie am 10. August 1818 Ehrengäste des traditionellen Fischerstechens der Schifferzunft waren⁹¹. Offenbar gefiel die Darbietung dem Königspaar so gut, dass sie diese ulmische Tradition „in die neue württembergische Tradition einzubinden gedachten“ und das Fischerstechen auch beim Landwirtschaftlichen Fest in Cannstatt stattfinden ließen⁹².

⁸⁸ Vgl. SAUER (wie Anm. 10), S. 129.

⁸⁹ Vgl. VON WOLBACH (wie Anm. 16), S. 5–10.

⁹⁰ REICHARD, Erinnerungen (wie Anm. 17), S. 23.

⁹¹ Ulmer Bilder-Chronik, Bd. 1, Ulm 1929, S. 455–458; BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 148.

⁹² HERKLE, Traditionen (wie Anm. 85), S. 13.

Die Verfassung vom 25. September 1819 nahm in der positiven Wahrnehmung der neuen Entwicklungen durch die Bevölkerung eine zentrale Rolle ein. Die heftige Kritik der deutschen Großmächte, vor allem von Seiten des österreichischen Kanzlers Fürst Metternich, an der württembergischen Verfassung und ihrem Zustandekommen förderte ihre Popularität in der württembergischen Bevölkerung zusätzlich, und das nicht nur in liberalen Kreisen. Offiziere der Ulmer Garnison unter der Leitung von Oberst Joseph Konrad von Bangold erklärten in einer gegen Preußen und Österreich gerichteten Adresse, die Verfassung gegen jeden Gewaltakt von außen bis zum äußersten verteidigen zu wollen⁹³.

Die Bedeutung, die in der Verfassung den Gemeinden als *Grundlage des Staatsvereins* beigemessen wurde⁹⁴, kam vor allem in dem Verwaltungsedikt vom 11. März 1822 deutlich zum Ausdruck⁹⁵. Die kommunale Selbstverwaltung veränderte die Machtverteilung in der ehemaligen Reichsstadt Ulm. Durch die Verankerung von Mitwirkungsrechten und das gleiche Wahlrecht der männlichen Gemeindebürger auf kommunaler Ebene übernahmen Kaufleute und Handwerker das städtische Regiment⁹⁶. Die Ulmer Patrizier verloren dagegen ihre Privilegien, die sie zumindest teilweise noch über die bayerische Zeit hatten retten können. Sie mussten nicht nur hinnehmen, dass nun aufgrund eines gleichen Männer-Wahlrechts Handwerker und Kaufleute in den Stadtrat gewählt wurden. Gleich bei der ersten Schultheißen-Wahl im Jahr 1819 setzte sich der Rechtskonsulent Christoph Leonhard Wolbach⁹⁷, Sohn eines Ulmer Schreibers, mit deutlichem Abstand gegen zwei patrizische Mitbewerber durch: Während Wolbach 956 Stimmen erhielt, mussten sich der bisherige Amts-

⁹³ Vgl. SAUER (wie Anm. 10), S. 186; GERNER (wie Anm. 2), S. 487–492. Zur Biographie von Bangold vgl. Alois RIEDL, Joseph Konrad von Bangold: Das Lebensbild eines Spalter Generals (1780–1851), in: Aus der Spalter Heimat, Folge 8, Spalt 1969. Zu föderalen Traditionen und kulturellen Identitäten im deutschen Nationalismus vgl. Dieter LANGEWIESCHE, Föderative Nation, kulturelle Identität und politische Ordnung. (Rück-)Blick aus dem 19. Jahrhundert, in: Georg SCHMIDT (Hg.), Die deutsche Nation im frühneuzeitlichen Europa. Politische Ordnung und kulturelle Identität?, München 2010, S. 65–80.

⁹⁴ Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819, § 62, in: Ernst Rudolf HUBER (Hg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart u. a., 1978, S. 187–219, hier S. 195.

⁹⁵ Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1819, S. 17, und vom Jahr 1822, S. 131. Hier auch die Allgemeine Verordnung, die Organisation der Gemeinde-Deputierten betreffend vom 7. Juni 1817, in: August Ludwig REYSCHER (Hg.), Sammlung der württembergischen Gesetze, Stuttgart/Tübingen 1828–1851, hier: Bd. 15/1, S. 916–922, 1114–1135; Bd. 15/2, S. 84–141.

⁹⁶ Vgl. WAIBEL, Stadt (wie Anm. 66), S. 310–314. Zur Forschungsliteratur zum Bürgertum zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. insbesondere Lothar GALL, Vom alten zum neuen Bürgertum, in: DERS. (Hg.), Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820, München 1991, S. 1–18; DERS. (Hg.), Stadt und Bürgertum im 19. Jahrhundert, München 1990.

⁹⁷ Christoph Leonhard (von) Wolbach (1783–1872), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 275; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 480.

inhaber Christoph Karl Leopold von Wölkern mit 425 und Senator Franz Daniel Schad von Mittelbiberach mit 419 Stimmen abfinden⁹⁸. Danach begann der allmähliche Rückzug des Patriziats aus der Kommunalpolitik. Gesellschaftlich blieben die Patrizier in Ulm auch unter württembergischer Herrschaft einflussreich, doch Bürgermeisterämter oder Landtagsmandate nahmen sie hier nicht wahr⁹⁹. Für Leonhard Christoph Wolbach bildeten die auf Geburt gegründeten Vorrechte der Patrizier die Hauptursache für die Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgerausschüssen in der Reichsstadtzeit; umso begeisterter beurteilte er die württembergische Gemeindeverfassung:

Endlich unsere Gemeindeverfassung, wie ist sie in hohem Grade volkstümlich geworden; den bürgerlichen Obrigkeiten ist die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens anvertraut, [...] den Gemeindebehörden steht die Aufnahme in ihre Genossenschaft, eine Polizeigewalt und ein Richteramt zu; den Bürger-Ausschüssen ist die Einsicht und Prüfung der Gemeinde-Rechnungen zur besondern Pflicht gemacht, und sämtlichen Bürgern ist das Recht gegeben, ihre unmittelbare Obrigkeit selbst zu wählen.

*Wie hätte sich der ulmische freie Reichsbürger erhoben gefühlt, wenn er ein solches Wahlrecht hätte üben dürfen*¹⁰⁰.

Nicht nur im kommunalen Bereich, auch auf der Ebene des Staates eröffneten sich nun neue Teilhaberechte. Durch die württembergische Verfassungsurkunde wurden Grundrechte und politische Mitwirkungsrechte der Staatsbürger festgeschrieben. Eine konstitutionelle Regierungsform wurde eingeführt und dem Landtag das Steuerbewilligungs- und das Budgetrecht eingeräumt¹⁰¹. Für die neuwürttembergischen Gebiete, zu denen Ulm gehörte, bot die Verfassung die Möglichkeit, gleichberechtigt mit den Altwürttembergern an den Staatsangelegenheiten des Königreichs mitzuwirken.

⁹⁸ Vgl. WAIBEL, Stadt (wie Anm. 66), S. 316 f., 321; HEPACH (wie Anm. 19), S. 95 f.; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 299.

⁹⁹ Nur vereinzelt blieben Patrizier in der Anfangszeit als Stadträte im Amt, vgl. Hans Eugen SPECKER, Die Mediatisierung der Reichsstadt Ulm: Personelle Kontinuität in der Umbruchphase, in: Peter BLICKLE/Andreas SCHMAUDER (Hgg.), Die Mediatisierung der oberschwäbischen Reichsstädte im europäischen Kontext, Epfendorf 2003, S. 57–71, hier S. 71; HEPACH (wie Anm. 19), S. 95; Eckhard TROX, Bürger in Ulm. Vereine, Parteien, Geselligkeit, in: SPECKER, 19. Jahrhundert (wie Anm. 66), S. 169–238, hier S. 190–192. Zum Ulmer Patriziat vgl. Oliver FIEG, Das Ulmer Patriziat zwischen Zunftbürgertum und Landadel, in: Mark HENGERER/Elmar L. KUHN (Hgg.), Adel im Wandel. Oberschwaben von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Bd. 2, Ostfildern 2006, S. 631–642; Simon PALAORO, Politische Identitäten des Ulmer Patriziats zwischen dem Ende der reichsstädtischen Epoche und dem Neubeginn im Kurfürstentum Bayern, in: Ebd., S. 643–656; Stefan LANG, Die Patrizier der Reichsstadt Ulm. Stadtherren, Gutsbesitzer und Mäzene, Ulm 2011.

¹⁰⁰ VON WOLBACH (wie Anm. 16), S. 37, vgl. auch S. 32.

¹⁰¹ Vgl. GERNER (wie Anm. 2), S. 494–500; MANN, Württemberg (wie Anm. 2), S. 276–280; BRANDT (wie Anm. 10), S. 31 f. Die positive Reaktion in der Bürgerschaft Ulms belegt, dass dies durchaus wahrgenommen wurde, vgl. REICHARD, Geschichte (wie Anm. 21), S. 323. Zur Stilisierung der württembergischen Verfassung vgl. HETTLING (wie Anm. 75), S. 48.

Im Urteil des vormaligen Oberbürgermeisters Wolbach besaß die württembergische Verfassung von 1819 daher sogar deutliche Vorzüge gegenüber derjenigen der Reichsstadt Ulm:

Unsere Verfassung [von 1819] ist nicht, wie die Reichsstädtische auferlegt und anbefohlen, sondern sie ist vom Herrn dies Landes den Abgeordneten desselben zur Berathung vorgelegt, und von ihnen erst nach der reiflichsten Prüfung angenommen worden.

Kraft ihrer Bestimmungen ist das Volk in seinen Vertretern zur Theilnahme an der Gesetzgebung und an sonstigen allgemeinen Anordnungen berufen, und ohne seine Zustimmung kann keine neue Abgabe erhoben werden.

*Jedem ohne Rücksicht auf Geburt, stehen auch die höchsten Aemter des Staats offen, dagegen werden wissenschaftliche und praktische Ausbildung und Befähigung als unerläßliche Bedingungen für den Eintritt in den Staatsdienst gefordert*¹⁰².

Auch von liberalen Politikern, die im Vormärz Leidtragende des Vorgehens der Regierung gegen Angehörige der Landtagsopposition waren, wurde die Verfassung und deren Akzeptanz in der Bevölkerung häufig positiv bewertet. Robert von Mohl meinte 1850 rückblickend, dass es *unzweifelhaft* sei, dass die neue Verfassung von Seiten des *Volkes* mit grosser Freude aufgenommen wurde, und dass ihre Begründung und ihr Aufblühen ganz allgemeiner und lebhafter Wunsch aller Stände war. Auch die Neuwürttemberger hätten sich dem angeschlossen, weil theils die allgemein verbreiteten Zeitansichten auch bei ihnen mehr oder weniger Wurzel gefasst hatten, theils aus dem fast fünf Jahre lang gemeinsam [mit den Altwürttembergern] geführten Kampfe um Gründung der Verfassung bereits einige Anhänglichkeit an die parlamentarische Form der Betreibung öffentlicher Angelegenheiten erwacht war¹⁰³.

III. Ulm als württembergische Garnisons- und Beamtenstadt

Ganz maßgeblich zur Integration der Ulmer Bevölkerung trug auch die allmähliche Besserung der wirtschaftlichen Lage bei, die von Maßnahmen der württembergischen Regierung befördert wurde¹⁰⁴. 1817 erhielt Ulm im Zuge einer Verwaltungsreform als Sitz der Regierung des Donaukreises sowie der Kreisfinanzkammer und des Kreisgerichtshofes einen Teil seiner früheren zentralen Bedeutung und Behördenrepräsen-

¹⁰² VON WOLBACH (wie Anm. 16), S. 36.

¹⁰³ Robert VON MOHL, Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 6. Bd., Tübingen 1850, S. 44–150, hier S. 56 (Hervorhebung in der Vorlage); vgl. BRANDT (wie Anm. 10), S. 32.

¹⁰⁴ Vgl. Gert KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP, Das Jahr 1816 und die Folgen für die württembergische Wirtschaftspolitik, in: HERKLE/HOLTZ/KOLLMER-VON OHEIMB-LOUP (wie Anm. 35), S. 49–64; Peter SCHALLER, Die Industrialisierung der Stadt Ulm zwischen 1828/34 und 1875. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Studie über die „Zweite Stadt“ in Württemberg, Ulm 1998.

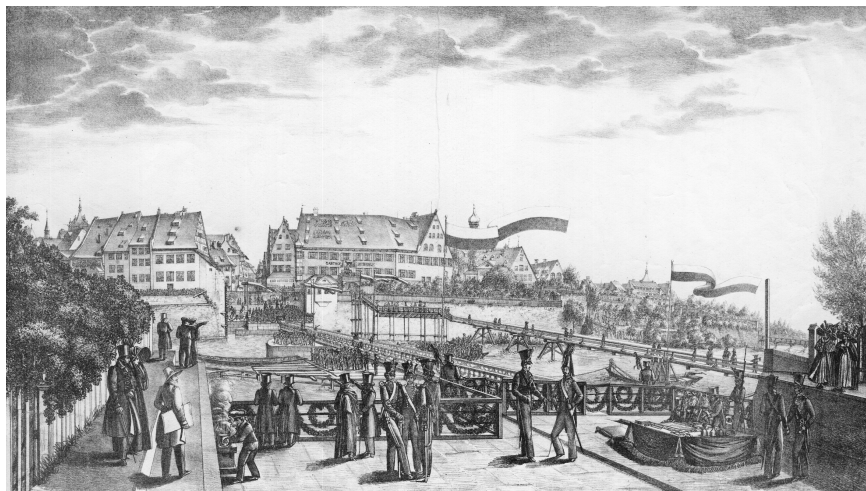


Abb. 6: „Ansicht der feierlichen Grundsteinlegung der Ludwig-Wilhelms-Brücke über die Donau bey Ulm, am 15. October 1829“, Lithographie.

tanz wieder zurück¹⁰⁵. Besonders froh war man an der Donau über den Abschluss des bayerisch-württembergischen Zollvereins, durch den unter großem Jubel der Bevölkerung und mit einem großen Volksfest am 1. Juli 1828 die verhassten Zollschranken auf der Donaubrücke fielen und eine neue Brücke, die Ludwig-Wilhelms-Brücke, errichtet wurde¹⁰⁶.

Vor allem aber kamen durch die staatlichen Behörden und die Garnison, die infolge des 1842 begonnenen Baus der Bundesfestung weiter verstärkt wurde, viele Beamte, Offiziere, Soldaten und Arbeiter in die Stadt. Ulm wurde zu einer der größten württembergischen Garnisonen, mit 3.000 bis 4.000 Soldaten in den 1860er Jahren¹⁰⁷. Immer mehr Offiziere und Beamte verbrachten einen Teil ihrer beruflichen Laufbahn in Ulm, und nicht wenige von ihnen fühlten sich mit der Stadt besonders verbunden. Bislang liegen keine Untersuchungen über die Rolle dieser größtenteils aus altwürttembergischen Familien stammenden administrativen Elite für die Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft in Ulm vor. Ganz ohne Zweifel spielte sie für die Integra-

¹⁰⁵ IV. Edikt über die Einteilung des Königreichs in vier Verwaltungsbezirke, in: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom Jahr 1817, S. 541; vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 264 f.; MANN, Württemberg (wie Anm. 2), S. 274.

¹⁰⁶ Vgl. SPECKER, Ulm (wie Anm. 18), S. 268, 296; HEPACH (wie Anm. 19), S. 51. Zu den Feierlichkeiten vgl. BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 186 f.

¹⁰⁷ Vgl. Simon PALAORO, Stadt und Festung. Eine kleine Geschichte der Bundesfestung Ulm, Ulm 2009, S. 30; Martin NESTLER, Ulm erzählt. Historische Streifzüge, Erfurt 2017, S. 100; Emil VON LOEFFLER, Geschichte der Festung Ulm, Bd. 3, Ulm 1881, S. 564–572; Michael WETTENGEL, Die Auseinandersetzungen um die Deutsche Frage in Ulm, 1866–1870, in: Wolfgang MAHRLE (Hg.), Württemberg und die Deutsche Frage 1866–1870. Politik – Diskurs – Historiografie, Stuttgart 2019, S. 141–170, hier S. 141–144.



Abb. 7: Freizeitaktivitäten der Ulmer in der Friedrichsau, die auf eine Stiftung König Friedrichs von Württemberg zurückgeht. Frühes 19. Jahrhundert. Aquarell (oder aquarellierte Lithographie).

tion der Stadt in den württembergischen Staat eine zentrale Rolle. Trotz aller Konflikte, die das Miteinander von Militär und Bürgerschaft mit sich brachte, wurde die Garnison prägend für das Bild Ulms und für das Selbstverständnis seiner Bewohner¹⁰⁸.

Bemerkenswert war dabei auch die Bereitschaft, mit der zugezogene Offiziere und Beamte in die Vereine und geselligen Zirkel der Ulmer Bürgerschaft aufgenommen wurden. In dem 1841 gegründeten Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben machten Offiziere und Beamte im 19. Jahrhundert zwischen 28 und 41 Prozent¹⁰⁹, im 1865 konstituierten Verein für Mathematik und Naturwissenschaften sogar mehr als die Hälfte der Mitglieder aus¹¹⁰. Auch die Ulmer Gartengesellschaft, die sich seit 1817 als offener Verein organisierte, und die 1789 als Leseverein gegründete Museums-gesellschaft hatten zahlreiche Offiziere und Beamte als Mitglieder¹¹¹. Angehörige des Stadtbürgertums sowie zugezogene Beamte und Offiziere verkehrten somit in denselben Gastwirtschaften und den gleichen Kreisen und geselligen Vereinen. Freundschaften und verwandtschaftliche Verbindungen konnten unter diesen Umständen nicht ausbleiben. Viele Zugezogene heirateten Ulmerinnen. Die

¹⁰⁸ Vgl. zur Ulmer Garnison, die nur unzureichend erforscht ist, TROX (wie Anm. 99), S. 179–182, 190, 235–237; WETTENGEL (wie Anm. 107), S. 141–170; Bernd LEMKE, Die Ulmer Garnison und ihre Bedeutung für das städtische Leben, in: SPECKER, 19. Jahrhundert (wie Anm. 66), S. 586–641.

¹⁰⁹ TROX (wie Anm. 99), S. 179.

¹¹⁰ Ebd., S. 181.

¹¹¹ Vgl. HEPACH (wie Anm. 19), S. 130 f.; BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 90; StadtA Ulm E 305, Verzeichnis der Mitglieder der Museums-Gesellschaft zur obern Stube zu Ulm [1838–1842].

Kinder zugezogener Familien wurden in Ulm geboren und gingen hier zur Schule, um dann später, zusammen mit ehemaligen Schulkameraden aus alt-ulmischen Familien, Laufbahnen im württembergischen Staatsdienst zu beginnen. Anlässlich von Garnisonswechseln gab es Abschiedsfeiern, Gedichte, Zeitungsanzeigen, gegenseitige Geschenke und die ausrückenden Regimenter wurden von der Bürgerschaft bis vor die Stadt begleitet¹¹². In der Ulmer Bevölkerung wurden die von Militärkapellen dargebotenen Paradekonzerte überaus populär, sie sind fester Bestandteil der ulmischen Tradition geworden¹¹³. Diese Entwicklungen können hier in diesem Beitrag nur angedeutet werden, wären aber bei einer breiteren Auseinandersetzung mit dem Thema zu berücksichtigen. Spätestens um die Mitte des 19. Jahrhunderts war Ulm fest in den württembergischen Staat integriert. Die Erinnerungen an die Reichsstadt blieben in Ulm als ulmische Identität und Selbstbewusstsein lebendig, sie stellten aber die Zugehörigkeit zu Württemberg nicht mehr in Frage.

IV. Verfassung und Gemeindeliberalismus in Ulm

Der Historiker Simon Palaoro befand in seiner Doktorarbeit über Politik und Verfassungsdenken des Ulmer Bürgertums zwischen der reichsstädtischen Zeit und der württembergischen Herrschaft, es sei gerade der Verfassungskonflikt gewesen, der für die Integration der ehemaligen Reichsstadt in den württembergischen Staat gesorgt habe. Im Zuge des Verfassungskonflikts haben Vertreter ehemaliger Reichsstädte gemeinsam mit Altwürttembergern um die künftige Verfassung Württembergs gerungen, sind Kompromisse und Bündnisse eingegangen. Palaoro spricht hier mit Anklängen an die oben zitierte Einschätzung von Mohl von der „Integrationskraft des Verfassungskonflikts“¹¹⁴. Diese These ist durchaus überzeugend, vermag aber auf längere Zeiträume angelegte Integrationsprozesse nicht hinreichend zu erklären. Hier sollte wohl eher von Integration durch Partizipation gesprochen werden, denn die Mitwirkungsmöglichkeiten im Landtag und auf kommunaler Ebene sowie die von der Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung ermöglichten dauerhaft eine gleichberechtigte Teilhabe der Neuwürttemberger am politischen System des Königreichs, was die Grundlage jeder Integration ist. Um die Frage nach der integrativen Wirkung der Verfassung zu beantworten, ist es daher erforderlich, ihre Umsetzung in die Praxis, die Verfassungswirklichkeit in den Blick zu nehmen.

Die Verfassung und die sie begleitende Reformgesetzgebung machten dem Bürgertum den Weg frei für die Mitwirkung an der Herrschaft in den Kommunen. Die positive Beurteilung und Wertschätzung der Verfassung hielt auch an, als sich auch aufgrund der zunehmend repressiveren bundespolitischen Vorgaben die Verfassungswirklichkeit anders gestaltete als erhofft. Dies betraf beispielsweise die verfassungs-

¹¹² So bei dem Garnisonswechsel 1833, vgl. BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 90 f.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 90, 96.

¹¹⁴ PALAORO, Ulm (wie Anm. 52), S. 43; vgl. auch DERS., Republikanismus (wie Anm. 23), S. 244 f.

mäßig garantierte Pressefreiheit (§ 28), die durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819 nicht zur Geltung gelangte. Sie zählte im Vormärz zu den Hauptagitations-themen der liberal-demokratischen Bewegung¹¹⁵. Die Erwartungen hinsichtlich eines konstitutionellen Staatslebens, die in liberalen Kreisen der württembergischen Bevölkerung mit der Verfassung verknüpft wurden, erfüllten sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings nicht. Landtagsauflösungen und –vertagungen, Umgehungen des Parlaments, Wahlmanipulationen, Einschüchterungen von Wählern, disziplinarische Maßnahmen gegen verbeamtete Abgeordnete und die Unterdrückung des öffentlichen politischen Lebens zählten auch in Württemberg zum Repertoire der Regierungen¹¹⁶. In den Kommunen, so insbesondere auch in Ulm, ging es auch um die Stellung der Gemeinden, deren Eingliederung und Unterordnung im staatlichen Verwaltungssystem kritisch gesehen wurde¹¹⁷.

Für die Konflikte um politische Partizipation und Liberalisierung von Staat und Gesellschaft im Vormärz bot die württembergische Verfassung von 1819 eine Grundlage – trotz aller Kritik. So sprach der liberale Abgeordnete Friedrich Römer 1832 angesichts der Übernahme repressiver Bundestagsbeschlüsse ohne Zustimmung des Landtags von der Verfassung als einer *Hundekomödie*¹¹⁸. Die Gründe dafür, dass sich unter der Verfassung in Württemberg nicht das erhoffte konstitutionelle Staatsleben entwickeln konnte, wurden jedoch rückblickend auch von liberaler Seite weniger in Verfassungsmängeln als in auswärtigen Einflüssen gesehen, hier vor allem in den *der Entwicklung der staatsbürgerlichen Freiheit und des parlamentarischen Lebens feindlichen Beschlüsse[n] des Bundestags* und den *Einwirkungen fremder Mächte*¹¹⁹. Ein *absolutistischer Scheinkonstitutionalismus*¹²⁰ sei die Folge dieser auswärtigen Einwirkung gewesen, die so offenkundig erschien, dass Robert von Mohl 1850 zusammenfasste: *Dass ein fröhliches allseitiges Gedeihen staatlicher Zustände unter dem Drucke der Grossmächte nicht möglich war, bedarf wahrlich itzt keines Beweises mehr*¹²¹. Zwar traten auch in Württemberg Anhänger der republikanischen Staatsform auf, diese blieben jedoch in den 1830er Jahren noch in der Minderheit¹²². Im Gegensatz

¹¹⁵ Vgl. Königreich Württemberg (wie Anm. 9), S. 321 f.; VON MOHL (wie Anm. 103), S. 68 f.

¹¹⁶ Hartwig Brandt sprach mit Blick auf 1833 sogar von „Politik am Rande des Staatsstreichs“, BRANDT (wie Anm. 10), S. 584; vgl. auch Winfried SPEITKAMP, Konstitutionelle Monarchie und politische Kultur in den süddeutschen Staaten 1818–1848, in: Hans-Peter ULLMANN/Clemens ZIMMERMANN (Hgg.), Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, München 1996, S. 25–42, hier besonders S. 35 f.

¹¹⁷ Vgl. PALAORO, Republikanismus (wie Anm. 23), S. 244; allgemein insbesondere Gisela METTELE, Verwalten und Regieren oder Selbstverwalten und Selbstregieren?, in: Lothar GALL (Hg.), Stadt und Bürgertum im Übergang von der traditionellen zur modernen Gesellschaft, München 1993, S. 343–365, hier S. 346.

¹¹⁸ Zitiert nach SAUER (wie Anm. 10), S. 311.

¹¹⁹ VON MOHL (wie Anm. 103), S. 62 f.

¹²⁰ Königreich Württemberg (wie Anm. 9), S. 317, auch S. 307, 318, 331.

¹²¹ VON MOHL (wie Anm. 103), S. 63.

¹²² Vgl. die Franckh-Koseritzsche Verschwörung gegen den König 1832/33, siehe hierzu Gad ARNSBERG: „... über die Notwendigkeit einer deutschen Republik.“ Die württembergische Militär- und Zivilverschwörung 1831–1833, Stuttgart 2017.

zu anderen deutschen Staaten gab es in Württemberg zunächst keine grundsätzliche Kritik an der Verfassung von 1819. Erst am Vorabend der Revolution von 1848/49 beabsichtigten die württembergischen Liberalen eine umfassende Reform des ganzen Staatswesens, und in der Revolutionszeit war auch die Forderung nach einer Verfassungsrevision in Württemberg auf der Agenda¹²³. Die Feiern zum 25-jährigen Regierungsjubiläum von König Wilhelm, die in Stuttgart ihren Höhepunkt mit einem großen *Festzug der Württemberger* am 28. September 1841 und mehr als 10.000 Teilnehmern hatten sowie zusätzlich noch in zahlreichen Orten, darunter auch in Ulm begangen wurden, fanden bereits in schwieriger werdenden Zeiten statt¹²⁴. Dass bei dem Festzug die Verfassungsurkunde von 1819 und das Verwaltungsedikt von 1822 auf Samtkissen von Stadträten württembergischer Städte mitgetragen wurden, war von hoher symbolischer Bedeutung.

Die generelle Wertschätzung der Verfassung trotz der politischen Konflikte zwischen Regierung und Liberalen kann auch für Ulm festgestellt werden, wo seit 1831 überwiegend liberale Abgeordnete in den Stuttgarter Landtag entsandt wurden und sich ein Gemeindeliberalismus herausgebildet hatte¹²⁵. Nachdem hier bereits 1841 ein eigenes Fest zum Regierungsjubiläum von König Wilhelm stattgefunden hatte, wurde in Ulm auch noch im September 1844 eine Feier zum 25-jährigen Bestehen der württembergischen Verfassung veranstaltet¹²⁶.

Infolge der verschärften politischen und sozialen Auseinandersetzungen wurde jedoch in den 1840er Jahren eine Radikalisierung in Gang gesetzt, die auch die Ulmer Bürgerschaft ergriff. Seit 1844 war Konrad Dieterich Haßler Vertreter der Stadt Ulm im Stuttgarter Landtag, und 1845 wurde Julius Schuster in einem hitzigen Wahl-

¹²³ Vgl. Hans-Peter MÜLLER, Die württembergischen Liberalen am Vorabend der Revolution von 1848, in: ZWLG 77 (2018), S. 285–303, hier S. 294 f. Vgl. auch VON MOHL (wie Anm. 103), S. 130–145; Otto SCHOTT, Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg, Ulm 1890; Dieter LANGEWIESCHE, Wege zur Revolution, in: Otto BORST (Hg.), Aufruhr und Entsagung. Vormärz 1815–1849 in Baden und Württemberg, Stuttgart 1992, S. 428–443, 495–499.

¹²⁴ Vgl. HETTLING (wie Anm. 75), S. 11 f.; SAUER (wie Anm. 10), S. 260–264; Bernhard MANN, Württembergs politische Kultur zwischen deutscher Nation und Königreich im Spiegel der Jubiläen der 1840er Jahre, in: Hans-Martin MAURER (Hg.), Württemberg um 1840, Stuttgart 1994, S. 25–40; Erinnerungen an den Festzug der Württemberger zu Stuttgart am 28. September 1841 und an die Grundsteinlegung des Monumentes (am 28. September 1842) zur Feier der fünfundzwanzigjährigen Regierung Sr. Maj. des Königs Wilhelm, Stuttgart 1842. Vgl. zu Ulm: BIEDERMANN (wie Anm. 21), S. 189 f.; Ulmer Bilder-Chronik, Bd. 1, Ulm 1929, S. 548–550.

¹²⁵ Vgl. TROX (wie Anm. 99), S. 183 f., 206–216; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 281–298; WETTENGEL (wie Anm. 107), S. 144–146. Zur europäischen Perspektive vgl. Dieter LANGEWIESCHE, Liberalismus und Bürgertum in Europa, in: Jürgen KOCKA (Hg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert, Bd. 3, München 1988, S. 360–394. Zum Begriff des Gemeindeliberalismus vgl. Paul NOLTE, Gemeindeliberalismus. Zur lokalen Entstehung und sozialen Verankerung der liberalen Partei in Baden 1831–1855, in: HZ 252 (1991), S. 57–93; DERS., Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800–1850. Tradition – Radikalismus – Republik, Göttingen 1994.

¹²⁶ Vgl. Schwäbische Kronik 266/28.09.1844, S. 1061; MANN, Kultur (wie Anm. 124), S. 26 f.



Abb. 8: Konrad Dieterich Haßler (1803–1873).

kampf mit 1.233 Stimmen zum Stadtschultheiß gewählt¹²⁷. Beide waren zwar konstitutionell-monarchisch eingestellt und einem gemäßigten Liberalismus zuzurechnen, doch auch bei ihnen war nun ein schärferer Grundton zu hören. So sprach Haßler bei einer Debatte am 16. Januar 1847 im Landtag, wo die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Pressefreiheit gefordert wurde, davon, dass die Zensur in Württemberg als *eine verfassungs- und rechtswidrige Tatsache* bestehe und *als ein Unorganisches, das fortwährend jede organische Entwicklung des Staates hemmt und eben deshalb aus dem Organismus des Staates entfernt werden muß, in den Organismus des Staatskörpers eingedrungen sei*¹²⁸. 1846/47 wurde

Württemberg zudem von einer Teuerungskrise bei Getreide infolge von Missernten heimgesucht, und im Mai 1847 kam es in württembergischen Städten zu schweren Tumulten und zum Einsatz von Militär, darunter auch in Ulm¹²⁹. Zur politischen Auseinandersetzung kamen damit auch die sozialen Probleme hinzu.

Nach Ausbruch der Revolution von 1848/49 gewannen in Ulm radikale Kräfte die Oberhand. Haßler selbst schilderte diese Entwicklung nicht ohne Dramatik: *Nach Ulm zurückgekehrt (8. April) fand ich den Geist der Bürger- und Einwohnerschaft namentlich in ihren unteren und untersten Schichten so gänzlich zum Schlimmern verändert, wie ich dies trotz des großen allgemeinen Umschwungs der Dinge und meiner früher schon offen dargelegten und nachgewiesenen Kenntniß der Zustände und Stimmungen der bezeichneten Volksklassen kaum gedacht hätte. [...] Ich sah überall ganz deutlich, daß der terroristische Communismus (Republikanismus ist ein viel zu*

¹²⁷ Vgl. WAIBEL, Stadt (wie Anm. 66), S. 321–324; WAIBEL, Jahrhundert (wie Anm. 44), S. 299. Die 1.539 Gegenstimmen verteilten sich auf sechs Konkurrenten. Julius Schuster (1817–1863), RABERG (wie Anm. 1), S. 398 f.; Dr. Konrad Dieterich Haßler (1803–1873), ebd., S. 149 f.; Herbert WIEGANDT, Bürgerzeit im Zwiespalt. Konrad Dieterich Haßler, 1803 bis 1873. Von der Politik zur Denkmalpflege, Ulm 1998; Ulrich SEEMÜLLER, Konrad Dieterich Haßler (1803–1873), in: Wolfgang SCHÜRLE (Hg.), Die Revolution 1848/49. Wurzeln der Demokratie im Raum Ulm, Ulm 1998, S. 43–46.

¹²⁸ Zitiert nach WIEGANDT (wie Anm. 127), S. 69.

¹²⁹ Vgl. SCHMIDT (wie Anm. 82), S. 267–273; SAUER (wie Anm. 10), S. 323 f., 441.

*gutes Wort für diese Sache) in Ulm breiten Boden gewonnen hatte*¹³⁰. Nur mit Mühe gelang es Haßler im April 1848, die Wahl zur Deutschen Nationalversammlung in Ulm zu gewinnen. In der Stadt selbst erhielt der Republikaner Friedrich Albrecht die meisten Stimmen, und nur die ländlichen Stimmen des Wahlbezirks konnten seinen Erfolg verhindern¹³¹. Die Entwicklung in Ulm in den 1840er Jahren unterschied sich allerdings nicht von der in anderen württembergischen Städten, und das Erstarken radikaler Kräfte, die für soziale Reformen und eine republikanische Staatsform eintraten, war typisch für die Dynamik der Revolutionszeit¹³². Diese Entwicklung wäre jedoch Thema eines eigenen Beitrags.

V. Fazit

Für den schwierigen Beginn Ulms im Königreich Württemberg hatte die Verfassung von 1819 eine geeignete Grundlage für die staatliche Integration der Stadt geboten. Die in ihr festgelegten Grundrechte, Mitwirkungs- und Selbstverwaltungsrechte rechtfertigten es, von einer Integration durch Partizipation zu sprechen, die auch ehemaligen Reichsstädtern neue Möglichkeiten der politischen Wahrnehmung eröffnete. Es waren diese verfassungsmäßigen Versprechen und die damit verbundenen Erwartungen und Hoffnungen, die die integrative Wirkung der Verfassung ausmachten. Die Verfassung schuf jenen „symbolischen Raum“, „in dem mit integrierender Wirkung über die grundlegenden Ordnungsvorstellungen einer politischen Gemeinschaft verhandelt werden [konnte]“¹³³. Die Erwartungen, die die Verfassung weckte, wurden jedoch im württembergischen Vormärz größtenteils nicht erfüllt. Dennoch ließ die liberale Kritik an der Verfassungswirklichkeit die Verfassung selbst lange Zeit weitgehend unberührt, da diese die Grundlage für die Forderungen der Opposition bildete. Die sich verschärfenden Konflikte um politische Partizipation und Liberalisierung von Staat und Gesellschaft sowie die sozialen Probleme des Königreichs setzten jedoch eine Dynamik in Gang, die in der Revolution von 1848 zu Forderungen nach einer Umgestaltung von Staat und Gesellschaft führte.

¹³⁰ WIEGANDT (wie Anm. 127), S. 95. Zum Konflikt zwischen konstitutionellen Liberalen und Republikanern in der Revolutionszeit vgl. Dieter LANGEWIESCHE, Republik, konstitutionelle Monarchie und „soziale Frage“. Grundprobleme der deutschen Revolution von 1848/49, in: HZ 230 (1980), S. 529–548; DERS., Die Anfänge der deutschen Parteien. Partei, Fraktion und Verein in der Revolution von 1848/49, in: Geschichte und Gesellschaft 4 (1978), S. 324–361.

¹³¹ Friedrich Albrecht (1818–1890), vgl. RABERG (wie Anm. 1), S. 12; Ulrich SEEMÜLLER, Friedrich Albrecht (1818–1890), in: SCHÜRLE (wie Anm. 127), S. 47–51.

¹³² Vgl. Dieter LANGEWIESCHE, Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung, Düsseldorf 1974; MÜLLER (wie Anm. 123); Dieter LANGEWIESCHE, Württemberg und Baden. Zwei Länder in der Revolution 1848/49 – ein Vergleich, in: Freiheit oder Tod. Die Reutlinger Pfingstversammlung und die Revolution von 1848/49, hg. vom Haus der Geschichte Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Stadt Reutlingen, Heimatmuseum und StadtA, Stuttgart 1998, S. 6–19.

¹³³ VORLÄNDER (wie Anm. 12), S. 34.